

ANTON WILHELM AMO LECTURES

EDITED

BY

MATTHIAS KAUFMANN, RICHARD ROTTENBURG

AND REINHOLD SACKMANN

MARTIN-LUTHER-UNIVERSITÄT HALLE-WITTENBERG

HALLE (SAALE)

2018



ANTON WILHELM AMO LECTURES

VOLUME 5

EDITED

BY

MATTHIAS KAUFMANN, RICHARD ROTTENBURG

AND REINHOLD SACKMANN

MARTIN-LUTHER-UNIVERSITÄT HALLE-WITTENBERG

HALLE (SAALE)

2018

Gedruckt mit finanzieller Unterstützung des Ministeriums für Wissenschaft und  
Wirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt.



**SACHSEN-ANHALT**

Ministerium für  
Wissenschaft und Wirtschaft



MARTIN-LUTHER-UNIVERSITÄT  
HALLE-WITTENBERG



### **Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2018 Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Halle (Saale)

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg urheberrechtswidrig und strafbar. Das gilt auch für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und für die Verarbeitung mit elektronischen Systemen.

Die Abbildung auf dem Umschlag zeigt einen Ausschnitt aus dem Eintrag Anton Wilhelm Amos in das Stammbuch eines anonymen Studenten, Jena, 2. März 1746, Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek (ThULB), St. 83, Bl. 110v. Der Abdruck erfolgt mit freundlicher Genehmigung der ThULB Jena und mit freundlicher Unterstützung von Monika Firla (Stuttgart).

Umschlaggestaltung: Débora Ledesma-Buchenhorst

Satz und Lektorat: Daniel Lucas

Printed in Germany

ISBN 978-3-86829-959-5

Druck: DRUCKWERK, Halle (Saale)

ETHOS UND WISSENSPRODUKTION BEI  
SICHERHEITSBÜROKRATIEN

BY

WERNER SCHIFFAUER  
EUROPEAN UNIVERSITY VIADRINA, FRANKFURT (ODER)

MARTIN-LUTHER-UNIVERSITÄT HALLE-WITTENBERG

HALLE (SAALE)

2018



## Inhalt / Table of Contents

Vorwort

Matthias Kaufmann, Richard Rottenburg, Reinhold Sackmann | 9

Ethos und Wissensproduktion bei Sicherheitsbürokratien

Werner Schiffauer | 13

About the Author | 62





## Vorwort

In der Schriftenreihe „Anton Wilhelm Amo Lectures“ des Forschungsschwerpunkts „Gesellschaft und Kultur in Bewegung“ werden seit 2013 an der Martin-Luther-Universität gehaltene Gastvorlesungen bedeutender Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler publiziert, die unter diesem Titel von den beiden Forschungsschwerpunkten „Gesellschaft und Kultur in Bewegung“ und „Aufklärung, Religion, Wissen“ gemeinsam veranstaltet werden und Anton Wilhelm Amo gewidmet sind.

Im Jahr 1727 kam Anton Wilhelm Amo – als Kind im heutigen Ghana versklavt, dann 1707 von der Holländisch-Westindischen Gesellschaft an den Wolfenbüttler Hof Herzogs Anton Ulrich von Braunschweig und Lüneburg-Wolfenbüttel verschenkt – nach einer umfassenden Ausbildung an die Universität Halle zum Studium der Philosophie und der Rechtswissenschaften. 1729 verfasste Amo die Disputation „De iure Maurorum in Europa“, in der er die Frage erörterte, inwieweit die Freiheit oder Dienstbarkeit der von Christen gekauften „Mohren“ in Europa nach dem damals geltenden Recht gerechtfertigt sei. (Diese Schrift gilt als verschollen.)

In Wittenberg wurde Amo im Jahr 1734 mit der Inauguraldissertation „De humanae mentis apatheia. Die Apatheia der menschlichen Seele“ zum philosophiae ac liberalium artium Magister promoviert und wurde als Magister legens zugelassen. Anders als der im stoischen Umfeld prominent gewordene Terminus „Apatheia“ vermuten lässt, geht es dabei nicht um Gelassenheit oder Gleichmut der Seele. Mit dieser Schrift leistete Amo vielmehr einen eigenständigen Beitrag zur Debatte zu dem, was man im 20. Jahrhundert das Leib-Seele-Problem nannte, indem er der menschlichen Seele Empfindungen und überhaupt die Fähigkeit des Empfindens aufgrund ihrer Immaterialität radikal abspricht. Wie wir im gleich anzusprechenden Hauptwerk erfahren, befasst sich die Seele mit intentionalen Repräsentationen der vom Körper sinnlich erfassten Dinge. In ausdrückli-

cher Wendung gegen Descartes, der ja den „*Passions de l'âme*“ ein ganzes Werk gewidmet hatte, betont er, dass die Seele nicht leiden könne, was bei lebendigen Dingen dasselbe wie empfinden sei (*pati et sentire in rebus vivis sunt synonyma*) und stellt sich in seiner Psychologie somit eher in eine scholastische, wolffianische Tradition (zu den lokalen Kontroversen, die aufgegriffen werden vgl. Edeh 2003, 53f.).

Dass er indessen keineswegs ein schlichter Gefolgsmann Wolffs ist, zeigt sich in der wesentlich umfangreicheren Schrift „*De arte sobrie et accurate philosophandi. Traktat von der Kunst, nüchtern und sorgfältig zu philosophieren*“ von 1738 (vgl. u.a. Edeh 2003, 57ff.). Dort entfaltet Amo nach einem Überblick über die traditionellen Felder des Wissens, wie Jurisprudenz, Theologie und Mathematik und einer Warnung vor Pedanterie sowohl als Vielwisserei, v.a. soweit es sich um Unnützes handelt (er bezieht sich dabei auf Thomasius), seine Lehre, die der Philosophie die Aufgabe des kontinuierlichen Erkennens der Dinge und der Vervollkommnung des Menschen auf allen Gebieten, von der natürlichen Existenz bis hin zur ewigen Glückseligkeit, zuweist (*Partis Generalis Cap. II, Membrum II §§ 4-6*) und kritisiert diejenigen, die in ihr „heutzutage“ nur einen Verstandesakt ohne Verbindung zu ihrer pragmatischen Seite sehen. Philosophie ist Weisheit als Tugend und diese beweist ihren Wert in der Handlung (ebd. § 1). Nicht nur durch die Bezugnahme auf Ciceros „*De Officiis*“ in diesem Kontext zeigt sich eine Nähe zu stoischen Prinzipien (vgl. auch *Partis Generalis Cap. V Membrum I § 11*, wo als gute Wirkungsweise der Seele die Mäßigung der natürlichen Instinkte und des sinnlichen Begehrens identifiziert wird). Im umfangreicheren speziellen Teil des Werkes erläutert der „schwarze Philosoph in Halle“ seine Auffassung von den Aktivitäten der menschlichen Seele beim Vorgang des Erkennens, von der Begriffsbildung über die Reflexion, bis hin zur Logik mit samt den Regeln der Syllogistik, der Kritik und Hermeneutik. Er befindet sich dabei trotz einiger deutlicher Abweichungen – etwa seiner religiösen Fundierung der Ethik – im Umfeld der Wolffschen Schule (Edeh 2003, S. 164).

Nach einigen Jahren der Lehre als Magister legens der Philosophie und der freien Künste in Halle und Jena sah sich Anton Wilhelm Amo von seinen Gönnern verlassen (Ludewig war gestorben) und rassistischen Repressalien ausgesetzt, die ihn dazu veranlassten, im Jahr 1747 nach Afrika zurückzukehren. 1747 wird er noch als Bürger Jenas erwähnt, doch dann verschwindet seine Spur, bis auf den Bericht eines schweizer Schiffsarztes, der im Dienst der niederländischen Westafrika Compagnie den „*beroemden Heer Anthonius Guilielmus Amo Guinea Afer, Philosophiae Dr. et Artium Liberalium Magister*“ 1753 in Axim im

heutigen Ghana besuchen ging (vgl. Brentjes 1976, S. 66 u. 69, Firla 2012, Dokumente, Halle 1968, 297).

Anton Wilhelm Amo hat sich mit seiner Kritik an dunklen, rational nicht zu begründenden Gesetzen, an Rechtsauslegungen, die sich allein am Wohl der Gesetzgeber ausrichten, und der Mahnung zur Humanität in der Jurisprudenz, die im Zweifelsfall immer Vorrang vor dem strengen Recht haben soll, als ein Humanist und früher Verfechter der Menschenrechte erwiesen.

## Literatur

- Amo, Anton Wilhelm. 1968a. „De humanae mentis apatheia“ In *Antonius Guil-elmus Amo Afer, aus Axim in Ghana: Student, Doktor der Philosophie, Magister legens an den Universitäten Halle, Wittenberg, Jena, 1727–1747, Dokumente, Autographe, Belege*. Halle (Saale): Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, 12-50.
- ders. 1968b. „Tractatus de arte sobrie et accurate philosophandi“. In *loc. cit.*, 60-275.
- ders. 1971. „Tractatus de arte sobrie et accurate philosophandi“, Nachdruck der Ausgabe Halle 1738. Nendeln/Liechtenstein/Schweiz: Kraus Reprint.
- Amo, Antoine Guillaume. 2010. *De Humanae mentis apatheia – Tractatus de arte sobrie et accurate philosophandi*, textes originaux traduits par Simon Mognol. Paris: L’Harmattan.
- Brentjes, Burchard. 1976. *Anton Wilhelm Amo: Der schwarze Philosoph in Halle*. Leipzig: Koehler und Amelang.
- Edeh, Yawovi Emmanuel. 2003. *Die Grundlagen der philosophischen Schriften von Amo: In welchem Verhältnis steht Amo zu Christian Wolff, daß man ihn als „einen führenden Wolffianer“ bezeichnen kann?* Essen: Die blaue Eule.
- Ette, Ottmar. 2014. *Anton Wilhelm Amo – philosophieren ohne festen Wohnsitz: Eine Philosophie der Aufklärung zwischen Europa und Afrika*. Berlin: Kulturverlag Kadmos.
- Firla, Monika. 2012. *Ein Stammbucheintrag des schwarzen Philosophen Anton Wilhelm Amo aus dem Jahr 1746*. Stuttgart: AfriTüDe.



ETHOS UND WISSENSPRODUKTION BEI  
SICHERHEITSBÜROKRATIEN

BY

WERNER SCHIFFAUER  
EUROPEAN UNIVERSITY VIADRINA, FRANKFURT (ODER)



## Kurzfassung

Die Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden, insbesondere des Verfassungsschutzes, sind grundlegend für die Ausrichtung der Islampolitik des Bundes und der Länder.

Der Text untersucht den Zusammenhang von Wissensproduktion, Amtsverständnis und behördlichen Strategien beim Bundesamt für Verfassungsschutz. Im Zentrum der Analyse steht die Entwicklung einer Klassifikation islamistischer Gemeinden, mit der das Phänomen lesbar – und damit kontrollierbar und beherrschbar – gemacht werden soll. Das Augenmerk gilt den Annahmen, die in die Erarbeitung eines derartigen Klassifikationssystems einfließen. Sie zeigen sich vor allem dann, wenn der Versuch gemacht wird, über die Bildung von Indizes die Zuordnungen von Gruppen und Personen in die Kategorien zu vollziehen. Diese Wissensgenerierung stößt an Grenzen, wenn es darum geht, die Komplexität und Dynamik des Phänomens "Islamismus" zu erfassen. Anhand des Beispiels der Deradikalisierungspolitik wird dargestellt, wie biopolitische Versuche einer Steuerung in Spannung zu dem Sicherheitswissen stehen und wie sich in diesem Feld die unterschiedlichen Strategien gegenseitig aushebeln.

## Summary

The text discusses the production of security knowledge relating to Islamism in the German internal secret service, the Verfassungsschutz, (literally: office for the protection of the constitution). This knowledge is constitutive for the design of the German "Islampolitik". The text discusses the interrelation of the particular ethos of the office with knowledge production and policy development. The focus is on the construction of a classificatory system with which Islamism is made legible and thus presumably controllable and governable. The text discusses the epistemic assumptions underlying the construction of such a classificatory system. What happens in particular when the classificatory system is applied, i.e. when communities and groups are fitted into to classifications by means of indicators? My hypothesis is that the classificatory system systematically neglects the complexity and dynamism of the field and leads to non-intended consequences when it is translated into governmental strategies. This happens regularly when biopolitical governance is demanded which requires a different type of knowledge. Taking the example of de-radicalization politics I show how governmental strategies become self-contradictory.





## Ethos und Wissensproduktion bei Sicherheitsbürokratien

Der staatliche Umgang mit dem Islam als Religion im Allgemeinen und den muslimischen Verbänden im Besonderen ist in besonderer Weise geeignet, um über das Verhältnis von Wissensproduktion und Strategieentwicklung in Staatsapparaten nachzudenken. Woher wissen staatliche Behörden, was sie wissen? Wie wird vorhandenes Wissen selektiert, aufbereitet und dadurch verfestigt? Wie konstituiert sich durch diese Vorgänge „die Welt“, in der staatliche Akteure handeln? Wie sieht der Übergang von Wissensproduktion zu Strategieentwicklung aus? Und wie bestimmen etablierte staatliche Strategien wiederum die Wissensproduktion?

Die Islampolitik von Bund und Ländern eignet sich deshalb zur Untersuchung derartiger Fragen, weil der Islam eine besondere Herausforderung für staatliches Handeln darstellt. Staatliche Instanzen sehen sich zunehmend mit einem Phänomen konfrontiert, das für sie bislang weitgehend fremd und nicht von Belang war. Nun müssen sie sich ein Bild von diesem Phänomen machen, um einen angemessenen Umgang mit ihm zu finden. Dabei müssen sie den Anforderungen von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit gerecht werden. Im Falle des Islam tritt verschärfend hinzu, dass mit der iranischen Revolution, besonders aber seit dem 11. September, die politische Dimension des Islam deutlich geworden ist.

In diesem Text werde ich zunächst einen praxistheoretischen Zugang zur Verzahnung von Wissen und Handeln in Bürokratien skizzieren. Anschließend

werde ich auf die Wissensproduktion in den Verfassungsschutzämtern eingehen um dann in einem weiteren Schritt die Produktion des „kategorialen Wissen“ aus der Perspektive der qualitativen Sozialforschung zu befragen und die Grenzen desselben zu bestimmen. Daran anknüpfend werde ich auf einige Struktureigenheiten der Umsetzung dieses Wissens zu sprechen kommen und in einem letzten Schritt fragen, was dies für das Praxisfeld Deradikalisierung in Bezug auf Islamismus bedeutet.

### *Ein praxistheoretischer Zugang zur Bürokratie*

Ein praxistheoretischer Zugang zur Bürokratie kann, Max Weber aufgreifend, die Frage nach dem Ethos des Berufsbeamten zum Ausgangspunkt nehmen. Aristoteles (1972) führt in seiner Einleitung zur Nikomachischen Ethik aus, dass sich das Ethos aus dem Streben nach dem Ziel oder dem Gut ergibt welches mit der Ausübung einer Tätigkeit angestrebt wird. Gut ist zunächst, was dem Erreichen dieses Tätigkeitsziels dient. Wenn das einzelne Ziel einem übergeordneten Ziel untergeordnet ist, ist die Verfolgung des übergeordneten Ziels „vorzüglicher“ als die des untergeordneten. Die Krönung dieses Gebäudes ist das Gute schlechthin, das nicht um eines anderen willen, sondern das um seiner selbst willen erstrebt wird, soweit die Architektur des Ethos, wie sie Aristoteles (1972) vorschwebt. Diese strukturiert auch das Ethos des Berufsbeamten. Das Ethos des Berufsbeamten steht allgemein mit Ideen (bzw. der Ideologie) von Staatlichkeit, als der Idee einer den gesellschaftlichen Gruppen übergeordneten, neutralen, dem Allgemeinwohl des „Volkes“ verpflichteten Instanz, in Beziehung (Isensee 2014). Dieses übergeordnete „Gut“ konkretisiert sich entsprechend des spezifischen Auftrags des jeweiligen Amtes. Während alle staatlichen Institutionen eine Rhetorik des Allgemeinwohls pflegen, fällt die konkrete Ausbuchstabierung des Auftrags je nach Behörde unterschiedlich aus. Das Ethos staatlichen Handelns in den klassischen Ressorts (Innen- und Außenministerium) unterscheidet sich wesentlich von dem in den biopolitischen Ressorts (Familie-, Soziales-, Arbeit-

aber auch Wirtschaft). Das Ethos ist insbesondere dann entscheidend, wenn man das bürokratische Handeln aus einer emischen Perspektive verstehen will: Es spielt die Rolle einer regulativen Idee. Es begründet, mit anderen Worten, die Maßstäbe, nach denen aus der Binnenperspektive gute (=dem Auftrag des Amtes entsprechende) und schlechte (=dem Auftrag widersprechende) bürokratische Arbeit voneinander unterschieden wird. Diese Wertgebundenheit der Arbeit prägt auch die Kultur des Berufsfeldes, nämlich den Arbeitsstil, den Charakter und die Beschaffenheit der Arbeit, sowie die ästhetische Ausrichtung und die Stimmung in einer Abteilung.

Die Idee einer guten bürokratischen Arbeit verknüpft sich nun mit der Frage eines spezifischen Wissens. Die Rationalität staatlicher Bürokratien, besteht in „Kohärenz und Konsistenz, [der] gleiche[n] Behandlung gleicher Fälle, [und der] Regelmäßigkeit“ (Gellner 1991:36). Bürokratien benötigen somit ein anderes Wissen als beispielsweise Unternehmen, deren Rationalität in „Effizienz, [der] kühle[n] rationale[n] Auswahl des besten verfügbaren Wissens für gegebene, klar formulierte und isolierte Ziele“ (ebda.) besteht. Eine Besonderheit, die beide Wissensformen teilen ist, dass weder von Bürokratien noch von Unternehmen umstandslos auf akademisches Wissen zurückgegriffen werden kann. An Universitäten produziert die (relative) Trennung von Wissen und praktischen Anwendungen eigene Kriterien der Bewertung von Wissen. So wird etwa die Anschlussfähigkeit an Theorien höher bewertet als die Brauchbarkeit von Wissen. Verwaltungen und Unternehmen können bei der Produktion des von ihnen benötigten Wissens zwar auf das akademische Wissen zurückgreifen, müssen dies aber aufbereiten und für ihre Zwecke adaptieren. Sie sind gezwungen, ihre eigenen *think tanks* aufzubauen um diese Aufgabe zu erfüllen und gegebenenfalls spezifisches Wissen zu generieren.

Dieses spezifische Wissen lässt sich als kategoriales Wissen charakterisieren. Nur kategoriales Wissen erlaubt es bei der Umsetzung des Behördenauftrags ohne Ansehen der Person vorzugehen. Die Zuordnung zu Kategorien ist zwin-

gend notwendig, um die Entscheidung zu treffen, was in Hinblick auf eine bestimmte Frage als gleich und was als ungleich gelten kann – dem Einzelfall darf allenfalls in Ausnahmesituationen Rechnung getragen werden. Wie Luhmann darstellt, erlaubt es außerdem nur solch kategoriales Wissen Behördenvorgänge einigermaßen effizient zu erledigen. Diese Bindung bürokratischer Praxis an kategoriales Wissen hat dieser die generalisierte Kritik von Schematismus (Scott 1998), Indifferenz (Herzfeld 1993), Dummheit (Graeber 2015) oder Seelenlosigkeit und Mechanik (Bauman 1989/2013) eingetragen. Dagegen haben Du Gay (2000) und Luhmann (2010) zu Recht darauf hingewiesen, dass eine rationale, d.h. berechenbare und rechenschaftspflichtige – und damit letztlich freiheitssichernde – Herrschaft anders nicht zu haben ist.

Einen interessanten Vorschlag beide Aspekte zu vereinbaren haben in jüngerer Zeit Eckert et. al. (2015) gemacht. Sie unterscheiden zwischen dem Ethos einer Behörde, das sich aus dem konkreten Organisationsauftrag ableitet, und der Ethik, die sich aus dem übergeordneten Zweck (in diesem Zusammenhang dem staatlichen Gemeinwohl) ergibt. Sie gehen davon aus, dass das kategoriale Wissen nicht nur in unauflösbarer Spannung zur Komplexität und Dynamik der Lebenswelt steht<sup>1</sup>, sondern ständig auch nicht intendierte Konsequenzen zeitigt, die dem übergeordneten Organisationsziel widersprechen<sup>2</sup>. Gerade die Verfolgung des Ethos produziert also ethische Dilemmata (Eckert u.a. 2015:1).

Es ist an dieser Stelle hilfreich auf einige Überlegungen von Latour zurückzugreifen, die er in seinem Buch „Existenzweisen“ entwickelt hat. Zunächst sei darauf hingewiesen, dass bei Latour die Frage der Werte ebenfalls eine prominente Rolle spielt. Jede „Existenzweise“ (er spricht von Wissenschaft, Religion,

---

<sup>1</sup> Dies ist der zentrale Punkt bei Lipskys Analyse der *Street level bureaucrats* (Lipsky 1980).

<sup>2</sup> Beispiele finden sich bei Fassin, 2012. Das Problem tritt besonders deutlich auch bei Antidiskriminierungspolitiken auf. Diese benötigen Kategorien, um diejenigen zu identifi-

---

Fiktion, Recht etc.) habe ihre eigenen Werte, und eigene Maßstäbe für die Beurteilung guten Handelns. Sie entwickle davon ausgehend je eigene Modi des Wahrsprechens, die sich nicht einfach auf andere Existenzweisen übertragen lassen. Latour führt administratives Handeln nicht unter seinen Existenzweisen auf – sein Grundgedanke lässt sich aber darauf beziehen. Mit Latour lassen sich drei Bereiche administrativen Handelns identifizieren, in denen Spannungen von Ethos und Ethik mit besonderer Wahrscheinlichkeit auftreten können.

An erster Stelle ist das Schnittstellenmanagement zu nennen. In seinen konkreten Laborstudien hat Latour gezeigt, dass Wissenschaftler in ihrer Praxis, etwa beim Entwickeln von Experimenten, als Netzwerker tätig werden (müssen): Sie müssen sich mit technischen sowie materiellen Möglichkeiten, Budgetverhandlungen, Patentrechten etc. auseinandersetzen und Assemblagen herstellen. In seinem Buch „Existenzweise“ generalisiert Latour diese Beobachtung. In jedem Praxisfeld – also auch in der Wirtschaft, im Recht, in der Religion (oder eben in der Bürokratie) – muss man in der konkreten Arbeit ständig Verknüpfungen von heterogenen Elementen herstellen. Um erfolgreich zu handeln kann man gar nicht innerhalb seines Bereichs bleiben, sondern muss ständig die Grenzen seines Kompetenzbereichs überschreiten. Um es in der Terminologie von Lévi-Strauss auszudrücken: In allen Handlungsbereichen der modernen Gesellschaft, die Naturwissenschaft eingeschlossen, dominiert ein Handeln, das eher dem des *Bricoleurs* entspricht, des Bastlers, der Umwege geht und ständig Kompromisse zwischen Mitteln und Zielen machen muss, als dem des *Ingenieurs*, der zielstrebig, nach Plan, und systematisch vorgeht. Nur im Rückblick wird das Handeln geglättet, systematisiert. Auf die Bürokratie übertragen heißt dies, dass wir Bürokratien als Assemblagen betrachten, beziehungsweise die bürokratische Arbeit als *networking* auffassen sollten. Der Bürokrat muss politischen Vorgaben Rechnung tragen, er muss wissenschaftliche Erkenntnisse berücksichtigen, er

---

zieren, die gerechter behandelt werden sollen. Gleichzeitig reifizieren genau diese Kategorien aber die Differenzen, die sie eigentlich aufheben wollen.

muss die Grenzen seines Wirkungsradius berücksichtigen, er muss sich Organisationsstrukturen unterwerfen und er muss sich mit neuen digitalisierten Aufschreibe- und Archivierungstechniken auseinandersetzen. Gerade dieses Schnittstellenmanagement hat seine spezifischen Tücken: Es gilt eine Balance zwischen Responsivität/ Offenheit für das andere und dem Ethos gegenüber dem eigenen zu wahren. Latour fordert, dass beides in Dialog zueinander gesetzt werden sollte.<sup>3</sup>

Ein zweiter Bereich, in dem Spannungen zwischen Ethos und Ethik auftreten können, ist das Übersetzungsmanagement. Auch hier empfiehlt es sich, den Gedanken zunächst in Bezug auf die wissenschaftliche Arbeit auszuführen, an der Latour ihn ursprünglich entwickelt hat. Latour betont immer wieder, dass wissenschaftliche Verfahren als Übersetzungsketten zu verstehen sind. Am Beispiel von Bodenkundlern zeigt er, wie jede Phase des wissenschaftlichen Arbeitens, von der vorherigen und der nachfolgenden durch einen Hiatus getrennt ist. Das Markieren eines Planquadrats in der Natur; die Sortierung von Bodenproben; die Kategorisierung der Bodenproben, die Zuordnung von Abstraktion. Was an Konkretem verloren wird, wird an Übersichtlichkeit gewonnen (Latour 1995). Jeder dieser Schritte lässt sich als eine Transformation bzw. Übersetzung fassen. Dabei ist jede Übersetzung riskant: Es wird bei jedem Übergang etwas geborgen – es geht aber auch etwas verloren. Damit sind Gefahren und Potenziale formuliert: Bei jedem dieser Schritt, kann man „verzerren“,

---

<sup>3</sup> Luhmann hat den gleichen Gedanken in Bezug auf die Schnittstelle Politik/Verwaltung entwickelt. Er spricht von einem Einflusskreislauf: „Die Programmierung der Verwaltung durch die Politik erfordert, dass diese vonseiten der Verwaltung über sinnvolle und ausführbare Entscheidungsmöglichkeiten informiert wird.“ (2010:139) Es gibt also einen Gegenstrom von Information, der oft als „anrühlich, wenn nicht als illegal betrachtet wird“ (also in Spannung zum Ethos steht), funktional aber erforderlich ist. Es ist demnach nicht so, dass die Politik entscheidet und die Verwaltung ausführt, sondern die Verwaltung setzt gleichsam einen Rahmen, einen Entscheidungsspielraum, der wiederum von der Politik berücksichtigt werden muss.

falsch selektieren, die Fakten unzureichend aufbereiten, etwas zurechtstutzen. Man kann aber auch den Kern erfassen, das Wesentliche oder Entscheidende bestimmen, und auf eine sinnvolle Weise Komplexität reduzieren. Auf die Bürokratie bezogen heißt dies, die Diskontinuitäten bei behördlichen Verfahrenswegen in das Zentrum der Untersuchung zu stellen: Welche Hiatus charakterisieren die Übergänge vom Ausfüllen eines Formulars, zur Anhörung, zur Erstellung eines Protokolls, zur Einholung einer Stellungnahme, zur Behandlung eines Einspruchs. Keiner dieser Schritte ergibt sich von selbst; jeder der Schritte hat einen eigenen Charakter.

Das Bewusstsein über diese Transformationsketten ist entscheidend, um mit dem erarbeiteten Wissen richtig umgehen zu können. Dies ist vor allem bei Einsprüchen – also beim Aufwerfen von Wahrheitsfragen – der Fall. Latour beharrt immer wieder darauf, dass es unmöglich ist, das Endprodukt der Erkenntnisarbeit – die Karten, die Diagramme, die Klassifikationen – unmittelbar auf die Sache, die dadurch repräsentiert werden soll, zu beziehen. Dies wäre ein Kurzschluss beziehungsweise, wie er es ausdrückt, ein Doppelklick. Vielmehr muss man die Kette der Übersetzungen zurückverfolgen. Mit dieser Position bezieht er eine Zwischenposition zwischen einem korrespondenztheoretischen Realismus und einem Konstruktivismus, der auf Wahrheitsansprüche verzichtet. Man würde die Übersetzungsketten ausblenden, wenn man meinte, man hätte mit der Karte/der Klassifikation/dem Diagramm die Sache selbst eingefangen oder wiedergespiegelt. Tatsächlich hat man mit diesem Endprodukt wissenschaftlicher Arbeit eine Abstraktion, eine die Komplexität reduzierende Konstruktion in der Hand, die mit der Sache selbst nur „vermittelt“ bzw. „bedingt“ etwas zu tun hat. Nun tritt dies vor allem aus einem Grund oft nicht ins Bewusstsein: Eine Abstraktion ist wahrnehmungskonstituierend. Wenn man von der Abstraktion zum Erfassten zurückkehrt, erscheint es auf einmal in einem anderen Licht – man sieht es besser und anders. Über die Abstraktion erhält man ein „Bild“ von der Sache – und man selektiert von selbst Dinge, die ins Bild passen und blendet

Aspekte die es nicht tun aus. Die Abstraktion wirkt also wie ein Paradigma (Kuhn 1962:76).

Es wäre nun freilich eine Überforderung, wenn man den Erkenntnisweg in der Alltagspraxis ständig im Kopf hätte. Im Alltag nimmt man mit guten Gründen die Karte, das Diagramm, die Klassifikation umstandslos für die Sache selbst. Die Entscheidung jeden Erkenntnisweg aufzuschlüsseln, würde jede Handlungskette kollabieren lassen (Latour 2014:372ff). Solange eine Karte sich „bewährt“, wird man sich einfach auf sie verlassen. Wichtig wird die Rückkehr zum Erkenntnisweg allerdings, wenn man an Grenzen stößt, wenn man mit Unvorhergesehenem konfrontiert wird. Dann kann das Insistieren darauf, dass die Karte wahr sein muss, nicht intendierte Folgen zeitigen. An dieser Stelle ist auf den Balanceakt bürokratischen Handelns hinzuweisen. Einerseits gibt es die Routine, die es erlaubt, „zügig“ und „effizient“ Fälle abzuarbeiten, indem man auf Grund der etablierten Kategorien Gleiches gleich, und Ungleiches ungleich behandelt. Dabei ist die Effektivität immer in der Gefahr in den Schematismus abzugleiten, der dann in der abwertenden Beurteilung als bürokratisch beschimpft wird. In der Verwaltungskultur sind durchaus sekundäre Verfahren vorgesehen, die dieser Gefahr Rechnung tragen: Wenn ein Schriftstück durch die Verwaltung gegangen ist hat jede Hierarchieebene ihre Anmerkungen in unterschiedlichen Farben an den Rand geschrieben, so dass der Erkenntnisweg zurückverfolgt werden kann. Auch die Institutionen des Einspruchs und der Anhörung etc. dienen dazu, Schematismus zu vermeiden. Es gibt jedoch Fälle – der Umgang mit islamischen Verbänden gehört dazu – in denen diese Reflexion der Erkenntniskette aus Gründen der Unvertrautheit mit der betreffenden Lebenswelt und einem generellen Misstrauen erschwert, wenn nicht unmöglich ist.

Ein letzter Punkt ergibt sich aus der Pluralität der Existenzweisen. Wenn jeder dieser Existenzweisen sich durch eine eigene Form des Wahrsprechens auszeichnet, folgt daraus auch, dass wir von pluralen Wahrheiten ausgehen müssen. Jede dieser Formen des Wahrsprechens hat eigene Gelingensbedingungen. An



den Universitäten produziertes Wissen ist, wie wir oben festgestellt haben, oft irrelevant für bürokratische Praxis; bürokratisches Wissen hilft in der Regel nicht, wenn es darum geht, unternehmerische Entscheidungen zu treffen. Auch deshalb sind die Handelnden in jedem dieser Felder gut beraten, das in ihrem Feld produzierte Wissen nicht mit der Sache selbst zu verwechseln. Vielmehr strukturiert das jeweils besondere Wissen die Welt aus einer bestimmten Perspektive – und hat damit jeweils seine eigenen blinden Flecken. Die Erkenntnis des eigenen *blindspot* – und damit der Grenzen des eigenen Wissens – ist zentral, um Fehler zu vermeiden. Das Problem ist, dass diese aus der emischen Perspektive schlicht nicht erkennbar sind. Man muss einen Standpunkt von außen einnehmen, um die Begrenztheit des eigenen Wissens nicht nur theoretisch zu verkünden, sondern am konkreten Fall auch nachzuvollziehen. Nur dann werden Sachverhalte, die im Schatten liegen, sichtbar. Der neue Beobachterstandpunkt hat natürlich selbst wiederum blinde Flecken. Der Perspektivwechsel bedeutet also keine Kritik, die unter Berufung auf besseres Wissen schlechteres Wissen kritisiert – sondern er stellt eine Triangulierung dar: Durch den Bezug eines anderen Beobachterstandpunkts wird deutlich, was sich dem eigenen Beobachterstandpunkt prinzipiell entzieht. Einen derartigen Perspektivwechsel versuche ich in diesem Text zu vollziehen.

Beziehen wir diese Überlegungen auf den staatlichen Umgang mit dem Islam: Auf Bundesebene wird die staatliche Wahrheit über den Islam in drei Abteilungen des Innenministeriums erzeugt: Im Referat „Gesellschaftlicher Zusammenhalt und Integration“ (und dort in „GZ 5: Kirchen- und Religionsgemeinschaften“), in dem die Islamkonferenz organisiert wird; im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, für das und von dem im Rahmen der Islamkonferenz mehrere Studien erschienen sind<sup>4</sup> und in der Abteilung für Öffentliche Sicherheit, der der Verfassungsschutz zugeordnet ist. Letzterem fällt die Schlüsselrolle in der Erarbeitung bürokratischen Wissens für den Bereich des Islam zu. Die maßgebenden

Klassifikationen werden hier erarbeitet. Die Mitarbeiter der anderen Abteilungen haben den Eindruck, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz das letzte Wort hat, wenn es etwa um die Fragen der Einschätzung islamischer Gemeinden geht.<sup>5</sup> Deshalb konzentriere ich mich in diesem Text auf die Verfassungsschutzbehörde. Ich werde zeigen, wie die Behörde die Aufgabe, die ihr im Verfassungsschutzgesetz zugedacht ist, in die Produktion von Wissen umsetzt. Ich möchte ebenfalls zeigen, wie dieses Wissen von anderen Behörden aufgegriffen und in Strategien übersetzt wird. In einem dritten Schritt möchte ich die Grenzen dieses Wissens aufzeigen, indem ich eine andere, akademisch generierte Perspektive (diejenige meiner eigenen Untersuchungen zu islamischen Gemeinden) auf den Islam und Islamismus darlege. Zuletzt möchte ich die Konsequenzen für das spezifische Handlungsfeld der Deradikalisierungsmaßnahmen skizzieren.

Dabei erlaubt die hier entwickelte Perspektive zu zeigen, dass die Grenzen des vom Verfassungsschutz produzierten Wissens weder durch mangelnde Kompetenz der Mitarbeiter noch anhand einer problematischen politischen Verortung erklärt werden müssen. Im Gegenteil: Sie resultieren gerade aus der Tatsache, dass der Verfassungsschutz dem Ethos eines Geheimdienstes im demokratischen Rechtsstaat gerecht wird. Gerade die Verpflichtung gegenüber demokratischen und rechtstaatlichen Prinzipien kann es deshalb auch erforderlich machen, auf die Relativität dieses Wissens hinzuweisen und damit die vernünftige Umsetzung dieses Wissens erlauben.

---

<sup>4</sup> Brettfeld und Wetzels (2007); Haug, Müssichs und Stich (2009); Frindte et al. 2011.

<sup>5</sup> Dabei geht es z.B. um Fragen der Einschätzung bestimmter Gemeinden, die regelmäßig dann auftreten, wenn seitens der Politik angefragt wird, ob ein gemeinsames Auftreten mit ihnen ratsam ist. Nicht selten wird dann im GZ 5 eine Stellungnahme erarbeitet, die dann „nach oben wandert“, also in der Abteilung für Öffentliche Sicherheit gegengelesen und vor allem bewertet wird. Die Empfehlung letzterer ist dann bindend.

Eine Mitarbeiterin beschrieb mir ihre Frustration als eine auf umfangreicher Expertise beruhende Empfehlung von ihrer Seite mit einem kurzen Vermerk aus der Abteilung Öffentliche Sicherheit ins Gegenteil verkehrt wurde. Dabei wurden keine Gründe genannt.

*Das kategoriale Wissen des Verfassungsschutzes*

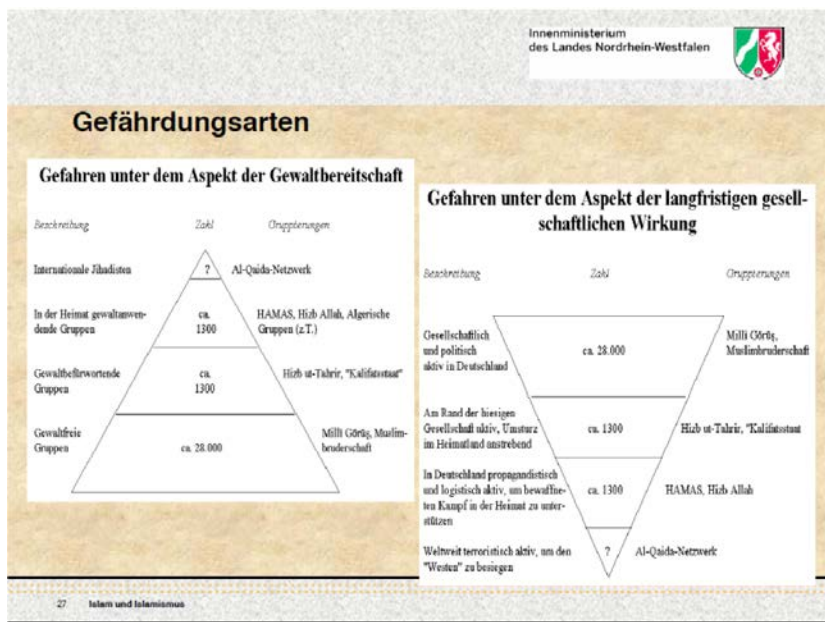
Der Verfassungsschutz, so das Verfassungsschutzgesetz, dient „dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Länder“ (VSG Bln §1). Dazu produziert er Wissen, das der Öffentlichkeit, den politischen Instanzen und anderen staatlichen Stellen zur Verfügung gestellt wird, die dieses Wissen nun politisch und administrativ umsetzen. Insbesondere sollen sie in die Lage versetzt werden, rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren einzuleiten (ebda. §5).

In diesem Gesetzestext wird eine besondere Ausgestaltung der Schnittstellen von Geheimdienst, Politik, Zivilgesellschaft und staatlichen Behörden vorgenommen, wie sie in dieser Form in Europa einmalig ist. Zum einen wird eine Trennung von Informieren und Handeln vollzogen – der Verfassungsschutz produziert Wissen, wird aber selbst nicht polizeilich tätig, zum anderen wird eine Informationspflicht der Öffentlichkeit gegenüber festgelegt. Ihr wird durch die alljährlich erscheinenden Verfassungsschutzberichte, durch Ausstellungen und durch Informationsveranstaltungen Rechnung getragen. Mit dieser Offenlegung ist eine Rechenschaftspflicht verbunden. Das Amt muss erklären, warum bestimmte Gruppen im Verfassungsschutz aufgeführt werden. Des Weiteren wird Vorfeldwissen, also Wissen über potenzielle Gefahren, bereitgestellt: der Verfassungsschutz steht damit vor der Aufgabe nicht nur Gruppen zu observieren, deren Gefährlichkeit erwiesen ist, sondern auch solche die gefährlich werden könnten, um, wie es im Gesetzestext heißt „rechtzeitig“ (§5) aktiv zu werden. Mit diesen Vorgaben wird der Besonderheit der deutschen Geschichte Rechnung getragen: Einerseits werden, indem mögliche Bedrohungen für die Demokratie frühzeitig ernst genommen werden, Lehren aus den Erfahrungen der Weimarer Republik gezogen. Andererseits wollte man keine Gestapo, keine geheime Staatspolizei: Der Verfassungsschutz sollte ein demokratisch legitimierter – und kontrollierter – Geheimdienst mit klar umrissenen Befugnissen sein. Das

Schlagwort, für das der Verfassungsschutz wie keine andere Einrichtung der Republik steht, ist das der „wehrhaften Demokratie“. Dieses Schlagwort definiert das Ethos des Amtes.

Der Verfassungsschutz operiert als *think tank*, der Wissen über extremistische und gewaltbereite Gruppen für Behördenzwecke sammelt bzw. vorhandenes Wissen entsprechend aufarbeitet. Die Arbeit besteht in der Kategorisierung von Gruppen und Bestrebungen linker, rechter und islamistischer Provenienz nach Maßgabe ihrer Gefährlichkeit. Auf der Basis dieses Wissens sollen angemessene und verhältnismäßige Strategien zur Bekämpfung von Gefahren entwickelt werden. Gleichzeitig dient dieses Wissen der Legitimierung von politischen Maßnahmen vor der Öffentlichkeit.

Betrachten wir an einem Beispiel das Wissen, das in den Verfassungsschutzämtern in Bezug auf den Islam erstellt wird. Ich nehme als Beispiel eine mittlerweile aus dem Netz genommene Powerpoint Präsentation des Verfassungsschutzes Nordrhein-Westfalen. Sie eignet sich in diesem Zusammenhang besonders gut zur Illustration, da das in den Verfassungsschutzberichten enthaltene Wissen hier in eine Graphik übersetzt wird. Betrachten wir zunächst die Form der Präsentation.



Dieser Überblick ist eine mittlerweile etwas überholte „Kartierung“ islamistischer Gruppen (der Bereich des Salafismus taucht noch nicht auf). Die Präsentation enthielt keine Jahreszahl, geht aber wohl auf das Jahr 2007/2008 zurück. Die islamistischen Gruppen werden, dem Auftrag des Amtes entsprechend, nach Maßgabe der Gefahr, die von ihnen ausgeht, in gewaltfreie, gewaltbefürwortende, in der Heimat gewaltbereite Gruppierungen und internationale Jihadisten aufgeteilt. Dabei werden zwei Gefährdungsarten unterschieden: Auf der Pyramide links werden die Gruppen nach dem Aspekt der Gewaltbereitschaft aufgelistet und geordnet – dabei geht die größte Gefahr von internationalen Jihadisten aus und die geringste Gefahr von den gewaltfreien Gruppen des „legalistischen Islamismus“. Der zweite Klassifizierungsgesichtspunkt, der auf der Pyramide rechts zum Ausdruck kommt, ist die Gefahr für die langfristige gesellschaftliche Entwicklung der Bundesrepublik – und hier geht nach Einschätzung des Verfassungsschutzes die größte Gefahr von den gesellschaftlich und politisch aktiven

Gruppen des "legalistischen Islamismus" aus und die geringste von den gewaltbereiten Gruppen.

Man mag anmerken, dass diese Graphik ein schönes Beispiel für die Tücken von Übersetzungen im Darstellungsprozess darstellt. Bei der adäquaten Übertragung von numerischen Werte in Flächen müssen die Quadratzentimeter mit den Zahlen korrespondieren. Dies ist hier offenbar nicht der Fall. Damit wird die Größe der radikalen Gruppen suggestiv zu hoch angesetzt.

Aus dieser Darstellung gehen nun drei Gesichtspunkte der Klassifikation hervor. Die Darstellung beschränkt sich zum ersten auf islamistische Gruppen und unterscheidet diese damit implizit von islamischen Gemeinden. Der Islam ist nach Auffassung des Verfassungsschutzes „Religion“ im eigentlichen Sinne, während der Islamismus der „Missbrauch der Religion des Islam für die politischen Ziele und Zwecke der Islamisten“<sup>6</sup> ist. Da der Islam als Religion als unproblematisch gilt, taucht er in dieser Klassifikation nicht auf. Zum zweiten werden aus einer sehr spezifischen Perspektive, die sich aus der Aufgabe des Amtes ableitet und das Ziel verfolgt Gefährdungslagen zu identifizieren, Kategorien abgeleitet (gewaltfrei, gewaltbefürwortend etc.). Zum dritten werden die in Deutschland aktiven Gruppen in diese Kategorien einsortiert - die Milli Görüş<sup>7</sup> und die Muslimbrüderschaft werden zu den gewaltfreien, gesellschaftlich und politisch aktiven Gruppen in Deutschland gezählt; die Hizb-ut Tahrir und der Kalifatsstaat<sup>8</sup> zu den gewaltbefürwortenden und am Rand der hiesigen Gesellschaft aktiven Gruppen, die einen Umsturz im Heimatland anstreben. Man mag anmerken, dass für einen akademischen Islamwissenschaftler eine ganz andere Gliederung der islamischen Gemeinden nahegelegen hätte: Ausgehend von der religiösen Grundausrichtung hätte er vermutlich nach mystischen oder asketischen, weltzugewandten oder weltablehnenden Gemeinden unterschieden.

---

6 <http://www.verfassungsschutz.de/de/arbeitsfelder/af-islamismus-und-islamistischer-terrorimus/was-ist-islamismus>.

<sup>7</sup> Zur Milli Görüş siehe Schiffauer 2010.

Abwehr...	des Jihadismus/islamistischen Terrorismus	des regionalen islamistischen Terrorismus	Gewalt befürwortender Organisationen	legalistischer Organisationen
Ziel: Verhinderung von	<b>Werbung</b> für die Jihadideologie <b>Spendensammlung</b> für jihadistische Gruppen <b>Ausbildung</b> für den militanten Jihad <b>Anschläge und Angriffe</b>	<b>Werbung</b> für Ziele militanter Organisationen <b>Etablierung</b> in rechtlicher Form (Verein) <b>Spendensammlung</b> für militante Organisationen	<b>Werbung</b> für Ziele der Organisation <b>Etablierung</b> in rechtlicher Form (Verein) <b>Spendensammlung</b> für die Organisation	<b>Einflussnahme</b> im ideologischen Sinne auf die Gesellschaft
Durch...	<b>Nachrichtendienstliche Informationssammlung</b> im Vorfeld <b>Militärische (im Ausland)/polizeiliche Aktionen</b> , u.a.: Zerstören von Mitteln (Camps, Waffen etc.), Töten/ Festnahme von Kämpfern/ Unterstützern <b>Juristische Behandlung:</b> Verbot	<b>Nachrichtendienstliche Informationssammlung</b> im Vorfeld <b>Polizeiliche Aktionen</b> , u.a.: Durchsuchungen, Sichern von Beweismaterial <b>Juristische Behandlung:</b> Verbot	<b>Nachrichtendienstliche Informationssammlung</b> im Vorfeld <b>Polizeiliche Aktionen</b> , u.a.: Durchsuchungen, Sichern von Beweismaterial <b>Juristische Behandlung:</b> Verbot	<b>Nachrichtendienstliche Informationssammlung</b> über verdeckte verfassungsfeindliche Ziele <b>Informieren</b> verschiedener gesellschaftlicher Akteure über diese Ziele <b>Polizeiliche Aktion:</b> i.d.R. keine mit Extremismus-Bezug <b>Juristische Behandlung:</b> Ausemanderetzung vor Gericht (Einbürgerung, Schwimmunterricht, VS-Bericht etc.)/ Ermittlungen wegen Steuervergehen

<sup>8</sup> Zum 2001 verbotenen Kalifatsstaat siehe Schiffauer 2000.

Die vom Verfassungsschutz vorgelegte Kartierung einer geistigen Landschaft erfolgt also aus einer bestimmten Perspektive.<sup>9</sup>

Wichtig ist nun, dass in der PowerPoint Präsentation den einzelnen Kategorien je spezifische behördliche Strategien zugeordnet werden. Um den Punkt zu verdeutlichen, stelle ich die auf den Folien 30-33 der PowerPoint Präsentation (die wohlgemerkt nicht mehr im Netz steht) aufgeführten Handlungsstrategien zusammen – ich erstelle also eine Synopse von vier aufeinanderfolgenden Folien.

Die in der untersten Rubrik aufgeführten Handlungsstrategien fallen, mit Ausnahme der „nachrichtendienstliche[n] Informationssammlung“, in den Aufgabenbereich anderer Behörden. Hier wird das *raison d'être* der Klassifikationsarbeit deutlich. Sie dient dazu, andere Behörden in die Lage zu versetzen (oder sie auch aufzufordern), zielgenaue, dem Gegenstand angemessene, also je spezifische, Formen der Bekämpfung zu wählen.

Die PowerPoint Präsentation diene auch der Information der Öffentlichkeit und stand deshalb auch im Netz. Sie sollte das unübersichtliche Feld der islamistischen Gruppierungen und Gemeinden für sie lesbar machen und darüber hinaus eine beruhigende Wehrhaftigkeit staatlicher Instanzen signalisieren. Durch derartige Informationsveranstaltungen rechtfertigt der Verfassungsschutz seine Arbeit vor der Öffentlichkeit, sensibilisiert sie für Gefahren und bezieht sie in

---

<sup>9</sup> Pierre Bourdieu hat in seinen Vorlesungen zum Staat (Bourdieu 2014) die Erstellung amtlicher (offizieller), öffentlicher und allgemeingültiger Kategorisierungen als zentralen Akt der Staatlichkeit bezeichnet (2014:33,34). „Es ist wichtig, dass eine bestimmte globale, totale, überblickende, umfassende theoretische Sicht – *theorein* heißt ‚kontemplieren‘, ‚betrachten‘, ‚von oben betrachten‘, ‚einen Blickwinkel einnehmen‘ mit dem Staat verbunden ist“ (2014:75). Dabei ist die Kartierung einer der typischen Vorgänge (ebd. 376). Die Karte ist, nach Bourdieu, die typische Form, in der staatliches Wissen organisiert wird.



die Bekämpfung des Extremismus mit ein. Diese wird damit als gesamtgesellschaftliche Aufgabe betrachtet.

Es bleibt darauf hinzuweisen, dass die hier vorgenommene Kategorisierung auffallende Ähnlichkeit mit der Klassifikation des Rechts- und des Linksextremismus aufweist. Die Unterscheidung zwischen den Gruppen, die der Gewalt absagen und innerhalb der Gesellschaft arbeiten und den Gruppen, die dies grundsätzlich ablehnen liegt auch der Darstellung des Linksextremismus, sowie der Darstellung des Rechtsextremismus zu Grunde. Bei der Darstellung des Linksextremismus wird zwischen Kommunisten, Autonomen und "Anarchos", bei der des Rechtsextremismus zwischen parlamentsorientiertem, aktionsorientiertem und diskursorientiertem Extremismus unterschieden. Die Symmetrie in der Darstellung wird durch den Bezug auf den Extremismus-Begriff hergestellt. Im Anschluss an Backes und Jesse (1996) wird der Extremismus als eine „Sammelbezeichnung für unterschiedliche politische Bestrebungen gesehen, die sich in der Ablehnung des demokratischen Verfassungsstaates und seiner fundamentalen Werte und Spielregeln einig wissen“ (Verfassungsschutzbericht Berlin 2009:144). Dem liegt ein Weltbild zu Grunde, das man durch mehrere konzentrische Kreise wiedergeben könnte: Die gesellschaftliche Mitte, wird zunächst von einer Sphäre des „weichen“ Extremismus (Jesse 2008) umgeben, diese wiederum von Sphären von härteren, also gewaltbereiteren, Extremismen. Die Gefahr für die Gesellschaft geht demnach von den extremistischen Rändern aus. Diese Idee gewinnt ihre Evidenz aus der für die Bundesrepublik konstitutiven Geschichtstheorie, nach der es die Zerstörung der demokratischen Mitte der Weimarer Republik zwischen den extremen Polen des Nationalsozialismus und Kommunismus war, die den Weg für die NS Herrschaft öffnete. Die Bundesrepublik bedeutet nach den Gräueln der Nazi Zeit eine zweite Chance<sup>10</sup>. Aus dem Scheitern der Weimarer Demokratie zog die Bundesrepublik eine Lehre, was zur

---

<sup>10</sup> Dieses Narrativ dominiert die Darstellung der deutschen Geschichte in Schulbüchern. Siehe Schiffauer, Baumann et al. 2002:55-63.

Entwicklung einer wehrhaften Demokratie führte. Die symmetrische Behandlung verschiedener Extremismen entspricht damit dem Ethos, das sich aus der deutschen Geschichte des zwanzigsten Jahrhunderts ergibt.<sup>11</sup>

Die Extremismus-Theorie ist auch deshalb für Staatsapparate attraktiv, weil die Gleichbehandlung unterschiedlicher Gruppen, eine Inszenierung der Neutralität und der Überparteilichkeit des staatlichen Handelns ermöglicht. Wie sehr dieses Ethos im Bewusstsein verankert ist zeigt die Äußerung des Mitarbeiters des Landesamtes für Verfassungsschutz Brandenburg, Heiko Homburg, es sei nicht einzusehen, die IGMG (Islamische Gemeinschaft Millî Görüş) aus der Observation des Verfassungsschutzes zu entlassen, denn die „NPD wird ja ebenfalls observiert.“ (Christoph Burmeister, mündlicher Bericht über eine Veranstaltung am 11.6.2010 im Rathaus Frankfurt/Oder).

Es ist darauf hinzuweisen, dass über die Konstruktion extremer Ränder auch eine gesellschaftliche Mitte konstruiert wird. Mit dieser Sicht werden die nicht-islamistischen Gruppierungen und Gemeinden implizit der Mitte der Gesellschaft zugerechnet. Der Verfassungsschutz beansprucht deshalb durchaus, über die Benennung von islamistischen Gruppen zur Integration des Islam beizutragen: Über die Benennung der „schwarzen Schafe“ würden implizit die anderen entlastet. So heißt es in der Broschüre: „Integration als Extremismus- und Terrorismusprävention. Zur Typologie islamistischer Radikalisierung und Rekrutierung“: „...Maßnahmen zur inneren Sicherheit (nachrichtendienstliche Vorfeldaufklärung, hoher polizeilicher Fahndungsdruck, Verbote islamistischer Organisationen, Ausweisungen von ‚Hetzpredigern‘ usw.) [sind] ein Beitrag zur Integration: Zu den Auswirkungen des islamistischen Terrorismus gehören auch die Reaktionen der Aufnahmegesellschaft. Extremismus und Terrorismus gefährden oder blockieren jedoch die Integrationsbereitschaft der deutschen Ge-

---

<sup>11</sup> „Wer das Extremismuskonzept in Frage stellt, negiert damit die Konzeption der streitbaren Demokratie, wie sie in der Bundesrepublik als Reaktion auf die leidvolle Vergangenheit gilt“ (Jesse 2008).

sellschaft; Unsicherheitsgefühle und Ängste in der Bevölkerung reduzieren die Offenheit gegenüber Migranten und fördern eine ressentimentgeladene und substanzlose ‚Islamfeindschaft‘ mit langfristigen Folgen für den sozialen Frieden. Erfolgreiche Maßnahmen der Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden schützen daher auch Interessen, Rechte und Ansehen der in Deutschland lebenden rechtstreuen Muslime, die mit Extremismus und Terrorismus nichts zu tun haben.“ (Bundesamt für Verfassungsschutz 2007:7).<sup>12</sup>

### *Die Grenzen des kategorialen Wissens*

Die Kartierung der islamistischen Gemeinden setzt das Ethos eines Verfassungsschutzes als das eines Geheimdienstes im Rahmen des demokratischen Rechtsstaats um. Dennoch – so die hier formulierte These - weist dieses Wissen blinde Flecken auf. Es liegt in der Natur blinder Flecken, dass sie nur erkannt werden können, wenn man den Beobachterstandpunkt wechselt. Zu diesem Zweck schlage ich vor, den Standpunkt der Vogelperspektive, der eine Kartierung erlaubt, mit einem Standpunkt auszutauschen, der die Sicht der Beteiligten einfängt. Dies ist möglich, wenn man statt einem kategorial klassifizierenden und urteilenden einen hermeneutisch verstehenden Ansatz verfolgt. Man begibt sich damit sozusagen in die Landschaft hinein und betrachtet sie aus der Perspektive derjenigen, die sich in ihr bewegen. Dies erlaubt einen anderen Ausblick – womit weder gesagt ist, dass dieser Ausblick wahrer ist, noch, dass er der einzige ist. Er macht aber vier Grenzen des kategorialen Wissens sichtbar – nämlich in Bezug auf die Erfassung von Pluralität, auf Überlappungen, auf Dynamiken und auf den Eigencharakter des Religiösen.

Zum ersten zeigen sich die Grenzen des kategorialen Wissens, wenn es um das Darstellen innergemeindlicher Pluralität geht. Die islamischen und die islamistischen Gemeinden entpuppen sich aus der Sicht von unten als alles andere als homogen. Vielmehr zeigt ein näherer Blick, dass jede Gemeinde für sich ein

---

<sup>12</sup> In jüngerer Zeit dazu: Farschid 2015.

Feld der Auseinandersetzung darstellt, in denen unterschiedliche Fraktionen durchaus intensiv um die Ausrichtung des Kurses und die Positionierung der Gesamtgemeinde ringen. Dabei geht es meistens um das Thema des Ausbalancierens von Kontinuität und Wandel, das sich im Einwanderungskontext besonders intensiv stellt: Die meisten glauben zwar, dass Kontinuität nur durch Wandel möglich ist – und dass man einerseits Erstarrung und auf der anderen Seite Selbstaufgabe vermeiden muss.<sup>13</sup> Wie genau dies auszutarieren ist, ist umstritten. Diese Frage stellt sich auf den verschiedensten Ebenen: Auf der Ebene von Sexualmoral und Familienethik; auf der Ebene des politischen Engagements sowie auf der Ebene der theologischen Positionierung. Dabei korrespondiert eine konservative Haltung in Bezug auf Sexualethik (die berühmten Auseinandersetzungen um Kopftuch und Schwimmunterricht) nicht unbedingt mit einer konservativen Haltung in Bezug auf die Form des politischen Engagements.<sup>14</sup> Da bei diesen Suchbewegungen lebensgeschichtliche Erfahrungen – also beispielsweise Gender-, Generations-, Migrations-, Schulerfahrung – eine zentrale Rolle spielen, gibt es wichtige Überschneidungen zwischen den Gemeinden: Junge, in Deutschland aufgewachsene Frauen aus den verschiedenen Gemeinden haben oft mehr Ähnlichkeiten in ihren Ansichten untereinander als jeweils mit den älteren Männern der eigenen Gemeinde.

Bei der kategorialen Arbeit des Verfassungsschutzes ist durchaus das Bemühen festzustellen, der Heterogenität auf Gemeindeebene auch „kartographisch“ Rechnung zu tragen. So wurden etwa „Traditionalisten“ von „Reformern“ in der IGMG unterschieden oder es gab auch den Versuch „Fundamentalismus“ von „Extremismus/ Islamismus“ zu unterscheiden (Puschnerat 2006:219). Dennoch

---

<sup>13</sup> Diese Grundmuster religiösen Denkens wurden von Ernst Troeltsch (1977/1925) beschrieben. Die Argumentation wurde jüngst von Latour (2014:85ff.) wieder aufgegriffen.

<sup>14</sup> Die postislamistische Generation in den Gemeinden der Millî Görüş ist ein Beispiel: Ihre Mitglieder sind religiös nicht selten strenger als die Eltern und gleichzeitig politisch

zeigen sich auch diese Differenzierungen als zu schwerfällig, um das Phänomen der Aushandlungen zu erfassen. Dies liegt vor allem daran, dass die Kategorisierungen mit den Unterscheidungen zwar komplexer aber nicht dynamischer werden – letztendlich wird das Kategoriensystem filigraner, bleibt aber im Prinzip starr. Es werden ja wiederum homogene Untereinheiten beziehungsweise geschlossene Lager gebildet: Reformen sind dann eindeutig Reformen und „Träger der extremistischen Milli Görüş Ideologie“ eben eindeutig „Träger der extremistischen Milli Görüş Ideologie“ (Verfassungsschutzbericht Berlin 2014:66). Die Einsicht, dass sich das einer Quadratur des Kreises ähnelnde Problem, Kontinuität und Wandel zu vereinbaren, in jeder dieser Gruppen, ja sogar innerhalb jedes Individuums stellt und in der Regel dazu führt, dass situationsabhängig immer wieder neue Antworten gefunden werden, lässt sich kategorisierend nicht einfangen.

Hinzu tritt der Zwang abschließende Bewertungen zu geben. Aus der Notwendigkeit, anderen Behörden Wissen zur Verfügung zu stellen, auf dessen Grundlage Entscheidungen getroffen und in Verwaltungsakte umgesetzt werden können, folgt, dass die in den Texten vollzogenen Differenzierungen zurückgenommen und Eindeutigkeit wiederhergestellt wird. Zwei beliebig herausgegriffene Beispiele dieser abschließenden Bewertungen machen dies deutlich:

„Auch wenn einige Reformen eine Neuausrichtung der IGMG fordern, halten maßgebliche Protagonisten nach wie vor dogmatisch an ideologischen Positionen der ‚Milli Görüş‘ fest. Vor dem Hintergrund der Einbindung in die ‚Milli Görüş‘-Bewegung ist es somit zweifelhaft, ob inhaltlich Reformen innerorganisatorische durchzusetzen oder gar nachhaltig zu etablieren sind.“ (Verfassungsschutzbericht Berlin 2009:34).

---

offener gegenüber dem säkularen Rechtsstaat und der Demokratie als ihre Eltern (Schiffauer 2010:158-225).

„Die unverkennbar vorhandenen Wandlungstendenzen haben sich noch nicht soweit durchgesetzt, dass insgesamt von einer programmatischen Neuausrichtung im Sinne einer Abkehr von den verfassungsfeindlichen Zielsetzungen gesprochen werden könnte.“ (Verfassungsschutzbericht Berlin 2013:73).

In beiden Zitaten wird deutlich, dass eingeführte Unterscheidungen, in diesem Fall das Konzedieren von Reformbestrebungen, relativiert und damit zurückgenommen werden. Sie sind sichtbar aber im Sinn einer Gesamtbewertung irrelevant. Die derart hergestellte Eineindeutigkeit hat weitreichende Konsequenzen. Wenn z.B. ein Funktionsträger der IGMG die deutsche Staatsbürgerschaft beantragt wird in der Regel entschieden diesem die Staatsbürgerschaft zu verwehren: Die betreffende Person gehört einer insgesamt verfassungsfeindlichen Organisation an und muss sich dies zurechnen lassen - es sei denn, sie kann glaubhaft nachweisen, dass sie dem Reformflügel angehört. Die Beweislast liegt damit beim Antragsteller.

In diesem Zusammenhang ist auf die Rhetorik von Zahlen hinzuweisen. Eine zentrale Funktion der Kategorisierungsarbeit besteht darin, dass sie Quantifizierung erlaubt. Bezifferung ist eine zentrale Technik der Gouvernamentalität (Porter 2015). Nur was in Zahlen ausdrückbar ist, "zählt" politisch: Über Zahlen lässt sich die Größe eines Risikos einschätzen, lassen sich Veränderungen abbilden und die Notwendigkeit von Maßnahmen begründen. Gleichzeitig wird eine Rhetorik der Einheitlichkeit gepflegt. Jedes Kind lernt in der Schule, dass man Äpfel und Birnen nicht zusammenzählen soll. Dies gilt auch im Umkehrschluss. Die amtliche (und darüber autorisierte) Angabe einer Zahl suggeriert, dass das bezifferte Phänomen einheitlich ist, dass es sich also entweder um Birnen oder um Äpfel handelt. Wenn von Amts wegen die Zahl der Mitglieder einer als islamistisch eingestuftem Organisation mit 2.900 angegeben wird, geht der Leser davon aus, dass wir es hier mit 2.900 Islamisten zu tun haben. Dies führt dann zu Brüchen, wenn nach Jahren Neubewertung stattfindet. Bemerkenswert ist die Volte,

die in einer Passage im Verfassungsschutzbericht 2014 vollzogen wurde. Dort heißt es:

„Mittlerweile verfolgen Teile der IGMG-Anhänger in Berlin keine extremistischen Ziele mehr. Insgesamt ist ein Wandlungsprozess festzustellen der die schrittweise Lösung von der extremistischen Ideologie Erbakans erkennen lässt. Zudem wurden interne Positionen mit reformorientierten Funktionären besetzt. Dieser Entwicklung wird Rechnung getragen, indem nicht länger die Gesamtorganisation der IGMG als extremistisch bewertet wird, sondern nur noch die Träger der extremistischen ‚Milli Görüş‘ Ideologie. Der Berliner Verfassungsschutz schaut folglich auf jene Organisationen und Bestrebungen, zu deren Zielen die Umsetzung der ‚Milli-Görüş‘ Ideologie gehört. Damit reduziert sich das Personenpotenzial in Berlin von einstmalen 2.900 Personen bei der IGMG auf nunmehr 500 IGMG Mitglieder, die die ‚Milli Görüş‘ Bewegung unterstützen.“ (S.66).

Selbstverständlich entspricht dieser Änderung in der Einschätzung keine Veränderung an der Basis. Was hier zum Ausdruck kommt ist, dass jahrelang ein Prozess der Verschiebung nicht abgebildet wurde. Erst als das alte Bild nicht mehr haltbar war, wird der über Jahre erfolgten Entwicklung nun abrupt, also diskontinuierlich, Rechnung getragen. Dabei werden wiederum neue homogene Einheiten gebildet.

Ein wissensoziologisch interessantes Problem in diesem Zusammenhang ist die Bildung von Indizes für die Zurechnungsarbeit.<sup>15</sup> In der Regel wird etwa ein Bekenntnis zu Erbakan oder ein Bezug auf Qaradawi<sup>16</sup> (etwa im Zusammenhang

---

<sup>15</sup> Zur Logik von Indikatorenbildung siehe Rottenburg, Merry et al. 2015.

<sup>16</sup> Yusuf Abdallah al-Qaradawi ist ein islamischer Rechtsgelehrter, Fernsehprediger und Autor. Er hat sich im Rahmen des „European Council for Fetwa Research“ für die Weiterentwicklung der islamischen Rechtsprechung ausgesprochen, um den Gegebenheiten in Europa Rechnung zu tragen. Dabei wird ihm aus innerislamischer Sicht eine tendenziell liberale Rechtsauslegung bescheinigt (Caeiro 2003; Schiffauer 2010 233ff. zum Verhältnis von Milli Görüş zum Council). Qaradawi gelangte in das Visier des Verfassungsschutzes,

des *European Councils for Fetwa Research*) dazu benutzt, um eine Untergruppe oder ein Individuum der Gruppe der Traditionalisten innerhalb der IGMG zuzuordnen. Dabei findet eine doppelte Komplexitätsreduktion statt: Zum einen werden Personen mit einem weiten Spektrum von Positionen auf *eine* Position reduziert (Erbakan auf Adil Düzen und das Werk „Gerechte Ordnung“;<sup>17</sup> Quaradawi auf sein Fetwa zu Selbstmordattentaten); zum anderen werden die komplexen Zusammenhänge, die der Bekennende (möglicherweise) herstellt, nicht berücksichtigt. Jemand, der Erbakan verehrt, kann dies aus rein religiösen Gründen tun und somit den religiösen Virtuosen schätzen, das politische Werk dagegen vernachlässigen. Ich kenne Personen, die eine derartige Erbakan Verehrung mit einer demokratischen Gesinnung vereinbaren.

An eine zweite Grenze stößt das Wissen, wenn es um Überschneidungen und Überlappungen geht. Tatsächlich zeigt ein Blick von unten, dass die Grenzen zwischen den Gemeinden alles andere als klar sind. Es gibt zwar deutliche Unterschiede zwischen den islamischen Gemeinden was die theologische Grundausrichtung betrifft. Dies ist aber nicht alles: in jeder Gemeinde herrscht auch, abhängig von den tonangebenden Personen, eine eigene Atmosphäre, ein besonderes Klima. In jedem der größeren Moscheeverbände gibt es liberalere und konservativere Gemeinden und es ist keineswegs gesagt, dass zum Beispiel in einer DİTİB<sup>18</sup> Gemeinde notwendigerweise ein „liberalerer Geist“ oder „größere Weltoffenheit“ herrscht als in einer Milli Görüş Gemeinde. Klare Grenzlinien liegen aus der Sicht von unten kaum vor – man hat stattdessen Kontinuen und Übergänge.

---

weil er die Selbstmordattentate von Palästinensern mit dem Hinweis auf das Herstellen von Waffengleichheit legitimiert hatte (Schiffauer 2010:237).

<sup>17</sup> Adil Düzen: „Gerechte Ordnung“ ist eine programmatische Schrift, in der Erbakan 1993 seine Vision eines islamischen Staatswesens niedergelegt hat (zu Adil Düzen siehe Schiffauer 2010:69 ff.).

<sup>18</sup> Dachverband, der dem Staatlichen Amt für Glaubensangelegenheiten der Türkei unterstellt ist. Das Amt ist dem Säkularismus der türkischen Republik verpflichtet.



So stellt sich auch die grundlegende Grenze, die der Verfassungsschutz zwischen Islam und Islamismus zieht, keineswegs als so klar dar, wie es das kartierende Wissen nahelegt. Auch die Frage, wie weit Religion politisch ist und politisch sein muss, entspricht einer offenen Suche. Religionen setzen Gott, Mensch, Natur und Gesellschaft in ein Verhältnis und lassen sich nicht auf den Binnenraum eines Verhältnisses zwischen Gott und Gläubigem beschränken. Sie definieren eine, aus ihrem Grundverständnis abgeleitete, innerweltliche Aufgabe. Sie wirken auf die Welt ein – und viele Gläubige stehen damit vor dem Dilemma, wie sehr man im Umgang mit der Welt Kompromisse eingehen kann und wo man – gesinnungsethisch – grundsätzlich werden muss<sup>19</sup>. Wie das oben angeführte Dilemma von Kontinuität und Wandel, führt diese Herausforderung zwischen Verantwortungs- und Gesinnungsethik einen Weg zu finden, situativ zu immer wieder neuen – in der Regel vorläufigen – Antworten, die sich nicht mit Gemeindegrenzen decken. Ein Musterbeispiel ist die von mir analysierte Entwicklung in der Milli Görüş Gemeinde von einem populistischen (und als solchem sehr heterogenen) Islamismus hin zu einer stark, wenn auch nicht ausschließlich, postislamistisch geprägten Religionsgemeinschaft (Schiffauer 2010). Dies bedeutet nicht, dass es nicht auch Gemeinden, wie z.B. den Kalifatsstaat gibt, die die Grenzen zu anderen Gemeinden betonen (dazu Schiffauer 2000). Sie nehmen jedoch eine minoritäre Position ein. Mehrheitlich wird dies als sektierisch verurteilt, da die Betonung von Grenzen als spaltend gilt. In meiner Arbeit zu islamischen Gemeinden wurde ich entsprechend oft mit Doppelmitgliedschaften konfrontiert: Auch als Milli Görüş Mitglied konnte man den Bau einer Zentralmoschee durch die DİTİB durch Spenden fördern.<sup>20</sup> Analoges gilt für die

---

<sup>19</sup> Das Dilemma von Gesinnungsethik und Verantwortungsethik wurde von Max Weber in seinem Aufsatz „Politik als Beruf“ entfaltet (1919/1973).

<sup>20</sup> Eine Ausnahme sind manche Organisationen, die Sektenstruktural aufweisen, wie z.B. der Kalifatsstaat in den 80er und 90er Jahren. Hier werden Grenzen besonders betont. Sie stellen indes eine erklärungsbedürftige Ausnahme dar: Ich habe den Prozess einer zuneh-

Orientierung am Salafismus: Auch er bezeichnet im Prinzip weniger eine Position als eine Suchbewegung, die fragt, wie eine weithin anerkannte Orientierung an der Urgemeinde im Alltag umzusetzen ist. Als Salafis wurden herkömmlicherweise religiöse Virtuosen bezeichnet, die aus diesem Prinzip ein lebenslanges Programm der Arbeit an sich selbst mit dem Ziel der Selbstperfektionierung ableiteten. Die Orientierung war außerweltlich und häufig apolitisch, auch wenn sie sich mit einer Kritik an Weltlichkeit verband. Der Übergang dieser Haltung zu einem politischen Salafismus wahhabitischer Prägung ist fließend, wie auch zu einem jugendkulturellen „Salafismus“, der heute mit schneller Radikalisierung in Zusammenhang gebracht wird.

Das Bedürfnis staatlicher Behörden nach klaren Grenzziehungen in diesem Bereich zeigt wie die Zuordnung von Handlungsstrategien auf die Wissensproduktion zurückwirkt. Da staatliches Handeln in Demokratien unter Rechtfertigungszwang steht, müssen klare Grenzen zwischen den einzelnen Kategorien postuliert und die Differenzen zwischen ihnen betont werden. Wenn man sich als Politiker etwa „kategorisch“ weigert sich mit einer bestimmten Organisation an den Tisch zu setzen, muss man begründen können, warum man sie anders als andere behandelt. Die Kategorien legalistischer Islamismus/ gewaltbefürwortende- /in der Heimat gewaltbefürwortende Organisationen müssen klar unterschieden werden, damit eine differentielle Behandlung gerechtfertigt werden kann und auch vor den Gerichten Bestand hat. Es sind mit anderen Worten politische und nicht sachliche Gründe die „trennscharfe Unterscheidungen“ (Farschid 2015:143) erzwingen.

Als sich in den letzten Jahren die Auseinandersetzung mit dem Salafismus zunehmend intensiviert und der Druck „etwas zu unternehmen“ auf staatliche Instanzen wuchs, wurde in den Verfassungsschutzberichten das Phänomen Salafismus zunehmend homogenisiert und die Grenzen zu anderen Formen des

---

menden Grenzkonstruktion im Kalifatsstaat in meinem Buch “Die Gottesmänner“ im Detail analysiert (Schiffauer 2000, insbesondere 171 -204).

Islam immer stärker betont. Die Darstellung des Salafismus in den Verfassungsschutzberichten von 2009 und 2013 zeigt diese Entwicklung.

Verfassungsschutzbericht Berlin 2009	Verfassungsschutzbericht Berlin 2013
<p>„In Abgrenzung zur Strömung des ‚puristischen Salafismus‘, die keine politischen Zielsetzungen verfolgt, gibt es im Salafismus eine politische und eine jihadistische Strömung.“ (Senatsverwaltung für Inneres und Sport 2009:147)</p>	<p>„Der Begriff Salafismus bezeichnet eine Bewegung, die aus unterschiedlichen Strömungen besteht und auf dem Gedankengut eines wahhabitischen Gelehrten des 18.Jahrhunderts basiert. Im islamistischen Spektrum dieser Bewegung sind zwei Strömungen zu unterscheiden: der ‚politische Salafismus‘ und der ‚jihadistische Salafismus‘... Wegen der Umdeutung religiöser Normen zu verbindlichen politischen Handlungsweise und dem Versuch sie durchzusetzen, gilt der Salafismus als besonders rigide Ausformung innerhalb des Islamismus“ (Senatsverwaltung für Inneres und Sport 2013:59)</p>

Streng nach Wortlaut stehen diese Passagen nicht in Widerspruch zueinander (oder zu meinen Ausführungen oben). Dennoch gibt es erheblich Unterschiede in der Betonung. Während 2009 der „puristische Salafismus“ nicht nur explizit erwähnt, sondern auf Grund der Satzstellung als dominant hervorgehoben wird, ist dies 2013 nicht mehr der Fall. Diese weltabgewandt fundamentalistische Suchbewegung taucht nur noch implizit auf, insofern die Redewendung „im islamistischen Spektrum dieser Bewegung“ streng logisch auch impliziert, dass

es ein „nicht islamistisches Spektrum“ gibt (Senatsverwaltung für Inneres und Sport 2013:59). Im Bericht von 2009 wird die Lesart nahegelegt, dass es neben dem puristischen Salafismus *auch* den politischen und jihadistischen Islamismus gibt, der Bericht von 2013 dagegen besagt, dass der Salafismus islamistisch ist (und zwar in einer besonders problematischen Art), und in die Strömungen des politischen und jihadistischen Islamismus zerfällt. Gerade der puristische Salafismus, der einen Übergang und eine Grauzone markiert hätte, tritt nun völlig in den Hintergrund. Zunehmend wird jetzt in den Verfassungsschutzberichten von salafistischen Moscheen gesprochen (und nicht nur von Gemeinden, in denen (auch) salafistische Flügel existieren oder salafistische Prediger auftreten).<sup>21</sup>

Eine dritte Beschränkung des kategorialen Wissens liegt in der Erfassung von Zeitlichkeit (auf diesen Aspekt wurde auch bereits im Zusammenhang mit der Homogenisierung eingegangen). Kategoriales Wissen ist tendenziell träge. Dies liegt wohl daran, dass eine kategoriale Wissensproduktion „Identitäten“ fest schreibt. Kategoriales Denken geht von der Kontinuität aus und betrachtet Wandel als Ausnahme beziehungsweise als erklärungsbedürftiges Phänomen. Dies unterscheidet sich von einem hermeneutisch prozeduralen Denken, das den Wandel und die Dynamik zum Ausgangspunkt hat – und Kontinuität beziehungsweise Verfestigungen zu „Identitäten“ als erklärungsbedürftige Phänomene fasst. Der Gegensatz strukturiert die Wahrnehmung: Kategorien wirken wie starke Paradigmen (Kuhn 1962/1976): Was in das Bild passt, wird als relevant

---

<sup>21</sup> Dies war etwa bei der Al-Nur Moschee in Berlin der Fall. Sie kam in den Verfassungsschutzbericht, weil salafistische Prediger dort auftraten (Verfassungsschutzbericht Berlin 2015 S.51,52; eine eindeutige Zuordnung S.178). Die innere Heterogenität dieser Gemeinde wird auch daran deutlich, dass Mitglieder der Gemeinde an Kooperationen mit zivilgesellschaftlichen Institutionen interessiert sind – während puristische Salafisten Kontakt mit „Ungläubigen“ in der Regel ablehnen (Schiffauer 2015:177 ff). Zur Komplexität des Salafismus siehe den ausgezeichneten Literaturbericht von Riem Spielhaus (2015).

gesehen, was nicht passt wird als „Ausnahme“ gewertet und damit weitgehend neutralisiert. Erst wenn die Zahl der Ausnahmen zu sehr zunimmt, kommt es zu einer Revision der Kategorien. Ich führe die Differenz, die über Jahre hinaus zwischen den Einschätzungen der IGMG seitens des Verfassungsschutzes und meiner Wahrnehmung besteht auf diese epistemologische Grundausrichtung zurück.<sup>22</sup>

Auf eine vierte Grenze stößt das kartierend-klassifizierende Vorgehen aus der oben erwähnten politischen Vorgabe der symmetrischen Behandlung der Extremismen. Dies bedeutet, dass man die gleichen Grundkategorisierungen an sehr unterschiedliche Phänomene heranträgt beziehungsweise herantragen muss. Die Kritik an den Verzerrungen, die eine analoge Behandlung von Links- und Rechtsextremismus nach sich zieht, wurde in der letzten Zeit vor allem von linken Sozialwissenschaftlern geäußert<sup>23</sup>. Man mag in diesem Zusammenhang erwähnen, dass sie in Bezug auf eine symmetrische Behandlung des Islamismus noch problematischer ist. Dies liegt daran, dass Links- und Rechtsextremismus immerhin die Gemeinsamkeit haben, säkulare Bewegungen zu sein, während der Islamismus religiös und damit transzendental verankert ist. Man versteht den Islamismus nur unzureichend, wenn man ihn als „politische Ideologie“ markiert – damit erschließt man weder, was ihn antreibt, noch seine Debatten und seine Entwicklungslogik. Vielmehr scheint die Markierung als „politische Ideologie“ eher den politischen Notwendigkeiten Symmetrie walten zu lassen entsprungen als einer inhaltlichen Auseinandersetzung mit dem Islamismus. Auch hier nur ein Beispiel: Wenn man den Islamismus als politische Ideologie fasst, dann betrachtet man den Umgang mit den Muhammad Karikaturen im Wesentlichen unter dem Standpunkt der politischen Mobilisierung. Der Islamist erscheint als derjenige, der religiöse Gefühle „instrumentalisiert“ und „missbraucht“. Die

---

<sup>22</sup> Ausführlich dazu Schiffauer (2010:267 ff).

<sup>23</sup> Siehe die Debatte in „Aus Politik und Zeitgeschehen“, Heft 47/2008. Dort findet sich auch ein Verzeichnis der weiterführenden Literatur.

Tatsache einer genuin religiösen Verletzung entzieht sich damit der Betrachtung und wird als Motiv der politischen Handlung nicht mehr gesehen.

Fassen wir zusammen: Das von den Ämtern für Verfassungsschutz produzierte Wissen über den Islamismus produziert Kartierungen eines äußerst komplexen, heterogenen, dynamischen Feldes. Dazu typisiert und kategorisiert es das Phänomen Islamismus um so eine Grundlage für staatliches Handeln zu schaffen. Von einem anderen Beobachterstandpunkt werden dabei die Transformationen deutlich, die mit diesem Vorgehen vollzogen werden. Aus einer hermeneutisch prozessualen Perspektive stellt sich der Islam/Islamismus als hochgradig fluide dar. Alles fließt: Strömungen und Gegenströmungen beziehen sich in einer komplexen Weise aufeinander, fließen zusammen und verstärken sich oder schwächen sich dabei, sie prallen aufeinander, sie spalten sich und kommen wieder zusammen. Oberflächenströmungen verhalten sich anders als Tiefenströmungen. Die Arbeit des Verfassungsschutzes besteht nun in der Fixierung des Fluiden: Die Strömungen erstarren, Grenzen werden eingetragen, Differenzen gebildet. Homogene Einheiten treten hervor. Wenn man so will besteht die Arbeit der Kartierung in der Herstellung einer kategorialen Fiktion: Man schafft einen Überblick – um den Preis von übergroßer Trennschärfe gerade in den Übergangsbereichen, von Fixierung des Flüssigen und von Homogenisierung des Heterogenen. Mehr noch: In gewissem Sinne bringt man das Phänomen Islamismus erst hervor: Grenzen eintragen und festlegen bedeutet „de-finieren“ (wörtlich; „Grenzen setzen“). Man legt, indem man es begrenzt, fest „was“ ein Phänomen ist, bestimmt also sein „Wesen“ indem man aufzeigt was es nicht ist. Diese Einschätzung der Grenzen des staatlichen Wissens durch den Standpunkt des hermeneutischen Wissens bedeutet nicht, dass letzteres ersteres ersetzen kann. Staatliches Handeln bedarf des kategorial klassifizierenden Wissens, wenn es seinem Steuerungs- und Gestaltungsauftrag gerecht werden soll. Das hermeneutisch prozessuale Wissen ist nur beschränkt tauglich, wenn es um Überwachen, Kontrollieren, Disziplinieren und Strafen geht. Es erlaubt zwar qualitative

Einsichten in die Art und Weise der Radikalisierung, kann aber auf die Frage, wie viele gewaltbereite Islamisten es gibt, schon deshalb keine Antwort geben, weil es zwar konzediert dass es gewaltbereite Islamisten gibt, aber daran festhält, dass das Phänomen sich nicht klar einkreisen und schon gar nicht zählen lässt. Damit aber lassen sich Maßnahmen der Gefahrenabwehr weder planen noch legitimieren. Diese erfordern nachvollziehbare Angaben, etwa um polizeiliche Ressourcen bereitstellen zu können. Es stellt sich auch die Frage, ob das für die Sicherheitspolitik im demokratischen Rechtsstaat entscheidende Prinzip der Verhältnismäßigkeit sich auf einem hermeneutisch prozeduralen Wissen, das Übergänge und Prozesse betont, gründen lässt. Es würde letztendlich, wenn es als Entscheidungsgrundlage dienen sollte, jeden oder niemanden unter Verdacht stellen. Das kartierende und kategorisierende Wissen begrenzt auch staatliche Maßnahmen. Repressive polizeiliche Maßnahmen leben davon, dass sie problematische Phänomene begrenzen, isolieren und dann „gezielt“ bekämpfen. Schließlich lassen sich mit hermeneutischem Wissen nur sehr schwer Verantwortlichkeiten und Rechenschaftspflichten festmachen. Das kategoriale Wissen liegt letztlich der staatlichen Durchsetzung und Aufrechterhaltung gesellschaftlicher Ordnung zu Grunde. Die oben wiedergegebene kategoriale Zuordnung lässt sich auch als das Ziehen von *red lines* beschreiben. Eine Überschreitung wird definiert (z. B. die Unterstützung von gewaltsamen Umstürzen im Heimatland) und eine Konsequenz wird festgelegt. Es werden somit Verantwortlichkeiten und Haftbarkeiten definiert und durchgesetzt.

Weite Bereiche staatlichen Handelns können nur funktionieren, wenn man auf der Basis einer kategorialen Fiktion handelt. Man muss handeln, „als ob“ es möglich sei, klare Grenzen zu ziehen und Kategorien zu trennen. Dies bedeutet nicht, dass das hermeneutisch prozedurale Wissen keinerlei Platz im staatlichen Handeln hätte: Es spielt eine Rolle bei Einzelfallprüfungen, bei Härtefallregelungen, bei dem Einräumen von Ermessensspielräumen und nicht zuletzt bei der juristischen Überprüfung von administrativen Unterscheidungen. Über diese

Ausnahmeregelungen wird die Relativität des kategorialen Denkens anerkannt – es wird aber auch deutlich, dass man die Ausnahme nicht zur Regel machen kann.

### *Die Gefahr nicht intendierter Konsequenzen*

Dennoch ist es gerade im Bereich der Sicherheitspolitik zentral, dass die Relativität des seitens des Verfassungsschutzes erarbeiteten Wissens, also sein „als ob“ Charakter, im Bewusstsein bleibt. Wenn man in diesem Fall die Kartierung für die Realität nimmt, riskiert man nicht intendierte Konsequenzen, also auch vom Standpunkt guten bürokratischen Handelns her gesehen nicht gewollte und problematische Folgen. Es ist deshalb wichtig die Mechanismen zu betrachten, die dazu beitragen, den „als ob“ Charakter zu verschleiern.

Ein erster Mechanismus ist mit dem Schnittstellenmanagement gegeben. Der Verfassungsschutz wird auf Grund seines Auftrags selbst nicht operativ tätig. Er „beobachtet nur“ und informiert andere Behörden, die dann, auf der Grundlage des von ihm erarbeiteten Wissens tätig werden. Dieser Vorgang begrenzt einerseits das Tätigkeitsfeld des Verfassungsschutzes (was gewollt ist); es verfestigt und objektiviert aber andererseits das Wissen: Während den Herstellern von Karten – in diesem Falle den Verfassungsschützern – natürlich auch die Problematik der Kartierungsarbeit bewusst ist (Kontinuen müssen ständig in Diskontinuen überführt werden und der Dezisionismus ist dabei jedem klar; Erscheinungen, die nicht ins Bild passen werden registriert – wenn sie auch dann als Ausnahmen oder als irrelevant abgetan werden usw.), verschwindet dieses relativierende Wissen, wenn es von einer anderen Stelle aufgegriffen wird. Dies wurde mir bei der Rekonstruktion einer Sicherheitsbefragung, die 2012 in München anlässlich eines Einbürgerungsbegehrens eines Mitglieds der Islamischen Gemeinschaft Milli Görüş (IGMG) durchgeführt wurde sehr deutlich. Die Befragung erfolgte durch eine Sachgebietsleiterin der Ausländerbehörde (Kreisverwaltungsreferat; Hauptabteilung II, Einwohnerwesen, Staatsangehörigkeit,



Einbürgerung), also einer Verwaltungsangestellten, die nicht selbst dem Verfassungsschutz angehört. Sie wurde durch ein Schreiben des Verfassungsschutzes vorbereitet, in welchem die Erkenntnisse zur Person, die Erkenntnisse zur IGMG, sowie ein Fragenkatalog enthalten waren. Die Informationen zur IGMG in diesem Schreiben waren ihrerseits schon ein Kondensat der Informationen in den Berichten – sie waren eine wörtliche Wiedergabe der oben erwähnten abschließenden und zusammenfassenden Würdigung (s.o. S. 34<sup>24</sup>). Das, was für den Verfassungsschutz der Endpunkt der Arbeit darstellt, war für die gesprächs-führende Sachgebietsleiterin der Ausgangspunkt des Gespräches. Sie kannte die Arbeitsschritte nicht, die hinter der ihr vorgelegten Klassifikation lagen. Sie musste die Angaben so nehmen wie sie sind – als Realität. Auf dieser Grundlage wurde dann das Sicherheitsgespräch geführt und entwickelte seine eigene Dynamik. Die Bewerberin wurde mit „objektiven Erkenntnissen“ über die Institution, die sie selbst bisher als harmlos erlebt hatte, konfrontiert. Mit dieser kategorialen Wahrheit konfrontiert hatte sie die Alternative entweder einzuräumen, sich bisher getäuscht zu haben und naiv gewesen zu sein, oder bei ihrer Version zu bleiben und damit unglaubwürdig zu erscheinen. Sie entschied sich für letzteres und alles, was sie vorbrachte, wurde als Deckbehauptungen einer cleveren Islamistin gedeutet. Der vom Gesetzgeber vorgesehene Sinn der Anhörung (nämlich den Besonderheiten des Falls Rechnung zu tragen) wurde damit ausgehebelt und die Anhörung zur Farce.<sup>25</sup> In diesem Bereich zeigt sich, wie ein rechtstaatli-

---

<sup>24</sup> IMG

<sup>25</sup> Die Relevanz dieses Punktes wurde dann besonders deutlich, als es zu einer Klage gegen den Ablehnungsbescheid kam. In der Gerichtsverhandlung, der ich beiwohnen konnte, wurde sehr deutlich, dass der vorsitzende Richter in einer ähnlichen Situation war, wie die eben beschriebene Sachgebietsleiterin. Er machte sich sein Bild aus den Schriftsätzen. Es war deutlich, dass er in der sprichwörtlichen Situation des Blinden war, der über Farbe urteilen soll. In diesem Fall sah sich der Vertreter des Landesamtes für Verfassungsschutz genötigt darauf hinzuweisen, dass man den besonderen Gepflogenheiten islamischer Moscheeverbände Rechnung tragen müsse um zu einer adäquaten Einschät-

ches Prinzip – nämlich die Tatsache der Trennung von Erkenntnisgewinnung und behördlicher Umsetzung – ins Gegenteil umschlagen kann. Was als Einschränkung der Macht des Verfassungsschutzes gedacht war (er beobachtet nur), schlägt ins Gegenteil um: Seine Definitionsmacht wird verstärkt, gerade weil die behördliche Umsetzung in andere Hände gelegt wird.

Ein zweiter Punkt ergibt sich aus der Logik der Sicherheitspolitik. Die Tatsache, dass die Sicherheitsdienste Gefahrenlagen analysieren, führt in einer besonderen Weise dazu, dass die Informationen des Verfassungsschutzes ernst genommen werden und Bindungskraft entfalten. Dies gilt insbesondere für die Politik. Es ist für Politiker verführerisch, auf der Grundlage der Verfassungsschutzberichte zu handeln: Wenn nichts passiert, kann man dies auf die Umsetzung der Vorgaben zurückführen; wenn doch etwas passieren sollte, kann man den Verfassungsschutz verantwortlich machen. Gleichwohl kann man hier sagen, dass in diesem Fall mit der Schnittstelle Verfassungsschutz/Politik seitens der Politik schlecht umgegangen wird. Anstatt in einen Aushandlungsprozess von politischem Gestaltungsauftrag und Verfassungsschutzwissen zu treten (was etwa hieße die Erkenntnisgrundlagen zu überprüfen), verzichtet man auf genuin politisches Handeln und überlässt es damit dem Amt für Verfassungsschutz die Politik zu gestalten. Es bedarf eines besonderen politischen Interesses und Engagements in diesem Bereich (wie es etwa bei den Innenministern Schäuble und Körting vorhanden war), um sich als Politiker zwar beraten aber die Entscheidungen nicht vorgeben zu lassen. Politisches Handeln, das sich von den Vorgaben des Verfassungsschutzes frei macht, ist deshalb die Ausnahme (siehe dazu Schiffauer, im Erscheinen).

Ein dritter Punkt ergibt sich aus der Tatsache, dass der Verfassungsschutz angehalten ist seine Informanten zu schützen. Dies mag sachlich geboten sein, führt jedoch dazu, dass die Beweisführung der Verfassungsschutzämter von außen

---

zung zu kommen. Er wies damit auf den Hiatus in der Erkenntnisarbeit hin, dessen man sich im Amt bewusst ist, der sich jedoch einem Außenstehenden nicht mitteilt.

nicht nachvollziehbar und überprüfbar ist. Während bei anderen Wissensproduzenten – etwa dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge oder den Universitäten – die Datengrundlagen auf Grund derer Schlüsse gezogen werden, transparent und damit auch kritisierbar sind, ist dies beim Verfassungsschutz nicht der Fall. Die immer riskanten Übersetzungen, die den Erkenntnisprozess leiten, werden hier verdeckt. Die Logik der Geheimhaltung entfaltet eine quasi theologische Wirkung. Letztendlich verlangt der Verfassungsschutz den Staatsbürgern bedingungslosen Glauben ab – einen Glauben, der sich über den Glauben an den Staat legitimiert. Es ist bemerkenswert, dass diese Technik bei aller zur Schau getragenen Staatsskepsis funktioniert: Der Verweis auf ein Wissen, das nur Eingeweihten zugänglich ist, löst offenbar eine Art theologischen Reflex aus. Die Ergebnisse des Verfassungsschutzes sind mysteriös: Die Opakheit erhöht bemerkenswerterweise eher die Bereitschaft zu glauben, als dass es sie mindert.<sup>26</sup>

Dies wird noch einmal gesteigert durch die Tatsache, dass der Islam eine neue Religion in Deutschland ist. Dies führt dazu, dass in diesem Fall die Bereitschaft, das, in den Verfassungsschutzberichten dargelegte kategoriale Wissen für die Realität zu nehmen, höher ist als beim Rechts- und Linksextremismus. Mögliche Relativierungen des Verfassungsschutzwissens wie sie bei Rechts- und Linksextremismus tatsächlich häufig vorkommen, da das Vertrauen der Administration und der Gesamtbevölkerung in das eigene Wissen in Bezug auf diese beiden Bereiche höher ist als beim Islamismus, sind weit seltener. Bei letzterem wird das vom Verfassungsschutz erarbeitete Wissen als autoritativ gesehen.

---

<sup>26</sup> Harry Mulisch zeichnet in dem Kapitel „Die goldene Mauer“ in seinem Roman „Die Entdeckung des Himmels“ die Machteffekte des Geheimnisses nach (S.652-667). Was verschleiert wird ist die Tatsache, dass die Wissensproduktion hinter der Mauer genauso chaotisch und unreglementiert funktioniert, wie vor der Mauer. Die Intransparenz stiftet die Weihe einer höheren Wahrheit.

### *Handlungsfeld Deradikalisierung*

Wenden wir uns zum Schluss mit der Integrations- und Deradikalisierungspolitik zu; einem Handlungsfeld, bei dem die Verabsolutierung des Verfassungsschutzwissens geradezu kontraproduktiv ist. Es ist weitgehender Konsens, dass die dem kategorialen Denken verpflichtete „klassische präventive Sicherheitspolitik“ hier an eine Grenze stößt. Diese besteht einerseits darin, dass „Gefährder“ identifiziert, isoliert und gezielt bekämpft werden. Sie besteht andererseits (in Bezug auf Gefährdete) in Aufklärungspolitik, dem Aufzeigen von *red lines* und im glaubhaften Aufbau von Sanktionsszenarios. Dieses Vorgehen erscheint gerade bei Jugendlichen, die in Fundamentalopposition zur Gesellschaft stehen, wenig erfolgsversprechend. Vielmehr gibt es starke Hinweise, dass diese Jugendliche durch eine derartige Politik nicht nur nicht erreicht werden, sondern – im Gegenteil – derartige staatliche Maßnahmen geradezu als Bekräftigung ihrer Haltung empfinden: Die Tatsache, dass bestimmte Gruppen staatlicherseits als gefährlich markiert werden, erhöht ihre Attraktivität und belegt, dass sie auf dem richtigen Weg sind.<sup>27</sup>

Angesichts der Grenzen, an die diese Politik stößt, wurde zunehmend über eine „weiche“ Ordnungs- und Sicherheitspolitik nachgedacht die über Dialog, Einbindung und Überzeugungsarbeit versucht Konsens und Identifikation zu erzeugen (Friedrich Ebert Stiftung 2015). Bei der Entwicklung einer derartigen Politik schadet jedoch das Verfassungsschutzwissen mehr, als dass es nützt.

Wenn man davon ausgeht, dass eine erfolgsversprechende Ansprache von Jugendlichen nur durch Personen erfolgen kann denen sie vertrauen, die sie respektieren und deren Islamverständnis sie ernst nehmen, folgt daraus, dass die Dera-

---

<sup>27</sup> So hat der Kalifatsstaat des Cemaleddin Kaplan jahrelang in seiner Hauszeitschrift negative Einschätzungen von Seiten der Sicherheitsbehörden und etablierter Zeitschriften als Beglaubigung der eigenen Gefährlichkeit abgedruckt (Schiffauer 2000:205 ff.; siehe auch Schiffauer 2007).

dikalisierungsbemühungen nur dann Aussicht auf Erfolg haben, wenn sie von Personen vertreten werden, die aus einem, den Jugendlichen geistig nahestehenden Umfeld stammen. Im Falle des Salafismus braucht man Personen, die selbst die salafistische Orientierung ernst nehmen oder die, wenn sie nicht selbst der Salafiyya nahestehen, zumindest glaubhaft eine muslimische Identität verkörpern. Nur solche Personen sind in der Lage die verzweifelte Opposition zur Gesellschaft, die sich in der Hinwendung zum Jihad ausdrückt, produktiv zu wenden und in eine innergesellschaftliche Opposition zu überführen. Neben der persönlichen Ansprache braucht es Gemeindestrukturen, die die Jugendlichen einbinden und die es ihnen ebenfalls ermöglichen ihre gesellschaftlichen Anliegen in die Praxis umsetzen.

Durch das kategorisierende Wissen wird auf Grund seiner Tendenz zu Homogenisierung gerade die Personengruppe stigmatisiert, die es zu gewinnen gilt: diejenigen Mitglieder der Gemeinden, die eine Zukunft auch für einen wertkonservativen Islam innerhalb der Gesellschaft der Bundesrepublik sehen und die sich innerhalb der Gemeinden gegen Abschottung und Isolierung einsetzen. Wenn diese Personen aus den dem Islamismus zugerechneten Gemeinden kommen, gelten sie als nicht satisfaktionsfähig – unabhängig von ihrem persönlichen Profil. Vor dem Hintergrund des kategorisierenden Denkens erscheint die Bemühung absurd sie für Deradikalisierungsbemühungen zu gewinnen: Man würde ja den Bock zum Gärtner machen. Das jüngste Scheitern der Berliner Gefängnis-seelsorge ist ein deutliches Beispiel für diese Politik. Ein Kooperationsvertrag mit der „Arbeitsgemeinschaft Muslimische Gefängnis-seelsorge“, in dem die Details der Arbeit geklärt werden sollten, stand kurz vor dem Abschluss, als der Innensenator auf Grund einer Stellungnahme des Verfassungsschutzes die Verhandlungen scheitern ließ. Die Gründe wurden nicht bekannt gegeben. Es sickerte jedoch durch, dass gegen 22 der 33 Beteiligten sicherheitsrechtliche Bedenken bestanden. Dies war genau die Zahl der Personen, die aus den in der „Arbeitsgemeinschaft kooperierenden Gemeinden“ stammten, die vom Verfassungs-

schutz als extremistisch aufgeführt waren und entweder der Initiative Berliner Muslime oder der Milli Görüş nahestehen. Bei allen, die sich immerhin zwei Jahre lang der Ausbildung für die Gefängnisseelsorge unterzogen haben, handelte es sich um Personen des öffentlichen Lebens die seit Jahren kontinuierlich und konsistent für eine Integrationspolitik in ihren Gemeinden eingetreten sind.<sup>28</sup> Es ist unwahrscheinlich, dass über die bloße Zugehörigkeit zu beobachteten Gemeinden hinaus inhaltliche Erkenntnisse von Gewicht vorlagen. Denjenigen, die sich jahrelang im Islamforum für den Prozess der Überwindung der Grenzen zwischen islamischen Gemeinden und Mehrheitsgesellschaft stark gemacht haben, wurde vom Senat mit der Absage signalisiert, dass dieser Prozess sinn- und wertlos war. Nach einer achtjährigen Dialogarbeit, bei der nach Ansicht der Verbände wesentliche Schritte beim allmählichen Aufbau von Vertrauen gemacht worden waren, wurden nun die wichtigsten Gesprächspartner als nicht vertrauenswürdig eingestuft – wobei die Gründe nie transparent gemacht wurden. Die Auswirkung war in erster Linie Wut – und in der Folge Demotivierung, Rückzug, und Gefühle wachsender Distanz.

Darüber hinaus werden Prozesse verhindert, die in den unter Verdacht gestellten Gemeinden Veränderungen auslösen könnten. Zur Zeit der Auseinandersetzung mit Zwangsheirat hat die Muslimische Jugend das Projekt „Isl‘amour – Hand in Hand gegen Zwangsheirat“ vorgeschlagen. Das Projekt wurde vom Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg unterstützt, welches davon ausging, dass die wirkungsvollsten Interventionen aus den Gemeinden selbst erfolgen. Dennoch wurde das Projekt vom Bundesministerium für Familie und Soziales unter Berufung auf den Verfassungsschutz abgelehnt: „Wegen der kritischen Sicht der Sicherheitsbehörden auf die am Projekt 'Isl‘amour – Hand in Hand gegen Zwangshei-

---

<sup>28</sup> Hinzu kommt außerdem, dass allen, die sich der Ausbildung unterzogen haben, bewusst war, dass diese Sicherheitsüberprüfung erfolgen würde. Es ist sehr unwahrscheinlich, dass Personen, die eine islamistische Vergangenheit haben von ihren Verbänden für eine Ausbildung nominiert worden wären (Schiffauer, im Erscheinen).

rat' beteiligten Kooperationspartner ist eine Förderung im Rahmen des Bundesprogramms nicht möglich.“<sup>29</sup>

Das gleiche Schicksal erlebten das Projekt „Dialogistan – Jugendliche für Menschenrechte“ bei der der Inssan e.V. 2007 vom EPIZ (Entwicklungspolitisches Bildungs- und Informationszentrum) angesprochen wurde und das Projekt „Jugend gegen Gewalt“, bei der das mit der IGMG verbundene Bildungs- und Interkulturelle Zentrum in Goslar, ein Kooperationsprojekt mit der Polizei gegen Alltagsgewalt vorgeschlagen hatte.

Die Ablehnungen sind auch deshalb bemerkenswert, weil sie die Neutralisierung von Informationen, die nicht ins Bild passen, zeigen. An sich wäre es ja auch denkbar gewesen zu argumentieren, dass die Projekte erkennen lassen, dass maßgebliche Kreise aus Gemeinden des „legalistischen Islamismus“ an einer Kooperation mit Sicherheitsbehörden, an interkulturellem Dialog, an der Durchsetzung von Menschenrechten und an Maßnahmen gegen Zwangsheiraten interessiert sind. Dies hätte eine kritische Überprüfung der Bewertung nach sich ziehen können. Dass dies nicht erfolgt ist liegt daran, dass Kategorien die Wahrnehmung strukturieren. Wenn von der Einschätzung ausgegangen wird, dass eine Organisation verfassungsfeindlich ist, wird eine Initiative aus dieser Organisation heraus schnell als unglaubwürdig und strategisch motiviert bewertet.

Mit der Förderung dieser Projekte hätte man das Gewicht dieser an Integration interessierten Kreise in der Gesamtgemeinde gefördert. Mit ihrer Ablehnung schwächte man diese Kreise – und gab denjenigen in den Gemeinden Recht, die derartige Initiativen ohnehin für illusionär halten, weil sie der Meinung sind, dass die deutsche Gesellschaft den Islam ohnehin nicht will. Anders formuliert: In dieser Hinsicht trägt das kategoriale Wissen dazu bei die Eindeutigkeit herzustellen, die die Berichte durchzieht, bzw. von der sie ausgehen.

---

<sup>29</sup> Mir vorliegender Brief des Trägers "Regiestelle Vielfalt" an das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg vom 25.02.2009

Schließlich wird durch die Verfassungsschutzberichte die Auseinandersetzung in den Gemeinden über radikale islamistische Strömungen selbst unterbunden. In meinen Gesprächen mit führenden postislamistischen Vertretern der IGMG beklagten diese, dass unter den Augen des Verfassungsschutzes eine ernsthafte Auseinandersetzung mit Positionen islamistischer Vordenker – erwähnt wurde Sayyid Qutb – nicht möglich sei. Eine Auseinandersetzung braucht das offene Wort; genau dieses ist aber riskant, wenn man damit rechnen muss, dass jede radikalere Äußerung eines Teilnehmers in Verfassungsschutzberichten gegen alle Mitglieder der Gemeinde verwendet wird.

Gerade das Feld der Präventionspolitik macht die Spannung zwischen Ethos und Ethik in Sicherheitsbürokratien deutlich. Es zeigt, wie das staatliche Handeln ins Stolpern geraten kann, wenn das Ethos der Wissensproduktion des Verfassungsschutzes nicht reflektiert wird. Wenn die aus dem Auftrag des Amtes resultierende Spezifik (und damit Begrenztheit) des Verfassungsschutzwissens nicht reflektiert wird, dann wird das übergeordnete Gut, nämlich die Förderung des Allgemeinwohls, verfehlt. Ein, dem Ethos des Amtes verpflichtetes Handeln ist damit ungut, also ethisch problematisch.

### *Für eine neue Wissenskultur*

Staatliches Verwaltungshandeln benötigt für die Erledigung der meisten Handlungen kartierendes Klassifikationswissen – auch und gerade im demokratischen Rechtsstaat. Dies gilt nicht zuletzt für den Bereich der Sicherheitspolitik. Es ist aber für die demokratische Kultur zentral, dass man sich der begrenzte Charakter dieses Wissens bewusst ist. Nur wenn berücksichtigt wird, dass das kategoriale Wissen einer bestimmten Perspektive entspringt – und dass insbesondere das Eintragen klarer Grenzen immer ein gewaltsamer Akt ist<sup>30</sup> – kann man verant-

---

<sup>30</sup> In der Ethnologie sind wir uns der Gefährlichkeit derartig kartierender Vorgehen schmerzhaft bewusstgeworden. Ein großer Teil unserer Fachgeschichte bestand darin, durch die Erstellung ethnischer und kultureller Karten, ethnographisches Wissen zu organisieren. Die Problematik zeigte sich in dem Moment in dem mit diesen Karten etwas



wortlich mit dem Wissen umgehen. In gewissem Sinne sind Härtefallregelungen und Einzelfallprüfungen Formen diesem Sachverhalt Rechnung zu tragen. Es ist jedoch klar, dass für ein rationales staatliches Handeln derartige Vorkehrungen die Ausnahme bleiben müssen. Jedes dieser Verfahren ist aufwendig und zeitraubend.

Für manche staatlichen Aufgaben muss sich indes diese Priorisierung des Wissens umkehren. Ich habe die Dialogpolitik und die Deradikalisierungspolitik genannt. Hier erweist sich das kartierende Wissen als kontraproduktiv. Die eingebaute Vogelperspektive macht kein Gespräch „auf Augenhöhe“ möglich. Hier ist hermeneutisch prozessuales Wissen gefragt und das kartierende Wissen muss in den Hintergrund treten. Dies ist leichter gesagt als getan. Gefordert ist weniger der Verfassungsschutz selbst – er müsste, wenn es sich um Dialog- und Deradikalisierungspolitik handelt, über seinen eigenen Schatten springen – als die (politischen und gesellschaftlichen) Instanzen, die den Dialog führen und die Deradikalisierungspolitik tragen. Letztendlich sind sie gefordert, selbstbewusster als bisher mit dem vom Verfassungsschutz produzierten Wissen umzugehen. Nur so würden sie letztlich den Gebrauch von diesem Wissen machen, der ursprünglich vorgesehen war. Es wäre zu diesem Zweck mehr als hilfreich, wenn der Verfassungsschutz selbst die Grenzen des von ihm produzierten Wissens deutlicher machen und die diesbezüglich bislang geübte Zurückhaltung aufgeben würde.

---

gemacht wurde: Politische Grenzen legitimiert beziehungsweise Zugehörigkeiten definiert und Gewaltakte legitimiert wurden.

*Literatur*

Aristoteles (1972). *Die Nikomachische Ethik*. Übersetzt und herausgegeben von Olaf Gigon. München, Deutscher Taschenbuch Verlag.

Backes, U. and E. Jesse (1996). *Politischer Extremismus in der Bundesrepublik Deutschland*. Bonn, Propyläen.

Bauman, Z. (1989/2013). *Modernity and the Holocaust*. Cambridge, Polity Press.

Bourdieu, P. (2014). *Über den Staat*. Berlin, Suhrkamp.

Brettfeld, K. and P. Wetzels (2007). *Muslime in Deutschland. Integration, Integrationsbarrieren, Religion und Einstellungen zu Demokratie, Rechtsstaat und politisch motivierter Gewalt. Ergebnisse einer Befragung im Rahmen einer multizentrischen Studie in städtischen Lebensräumen*. Berlin, Bundesministerium des Inneren.

Bundesamt für Verfassungsschutz (2007). *Integration als Extremismus- und Terrorismusprävention. Zur Typologie islamistischer Radikalisierung und Rekrutierung*. Köln, BfV.

Burmeister, C. (2010). *IRIS - Regionaler Sicherheitsdialog Integration, Radikalisierung, Islamismus. Protokoll des Dialogs vom 11. Juni 2010 im Rathaus Frankfurt/Oder*, Europa Universität Viadrina.

Du Gay, P. (2000). *In praise of bureaucracy*. London, Sage.

Eckert, J., et al. (2015). *Ethos and Ethics in Migration Bureaucracies*. Conference Call. Institut für Sozialanthropologie, Universität Bern.

Farschid, O. (2015). Zur Unterscheidung von Islam und Islamismus. In: *Handlungsempfehlungen zur Auseinandersetzung mit islamistischem Extremismus und Islamfeindlichkeit*. D. Molthagen. Berlin, Friedrich-Ebert-Stiftung.

Fassin, D. (2012). *Humanitarian Reason*. Berkeley, University of California Press.

Friedrich-Ebert-Stiftung (2015). *Handlungsempfehlungen zur Auseinandersetzung mit islamistischem Extremismus und Islamfeindlichkeit*. Hrsg. D. Molthagen. Berlin, Friedrich-Ebert-Stiftung.

Gellner, E. (1991). *Nationalismus und Moderne*. Berlin, Rotbuch Verlag.

Graeber, D. (2015). *The Utopia of Rules. On Technology, Stupidity, and the Secret Joys of Bureaucracy*. Brooklyn, London, Melville House.

Haug, S., et al. (2009). *Muslimisches Leben in Deutschland. Im Auftrag der Deutschen Islamkonferenz*. Berlin, Bundesministerium des Inneren.

Herzfeld, M. (1993). *The Social Production of Indifference. Exploring the Symbolic Roots of Western Bureaucracy*. Chicago, London, University of Chicago Press.

Isensee, J. (2014). *Gemeinwohl und öffentliches Amt*. Wiesbaden, Springer VS.

Jesse, E. (2008). *Extremismus - Worin besteht der Erkenntnisgewinn. APUZ (Aus Politik und Zeitgeschehen)(47): <http://www.bpb.de/apuz/30841/extremistische-parteien-worin-besteht-der-erkenntnisgewinn-essay?p=all>*, zuletzt aufgerufen am 28.03.2018.

Kuhn, T. S. (1962/1976). *Die Struktur wissenschaftlicher Revolutionen*. Frankfurt am Main, Suhrkamp.

Latour, B. (1995). Der "Pedologen-Faden" von Boa Vosta - eine photophilosophische Montage. In: *Der Berliner Schlüssel - Erkundungen eines Liebhabers der Wissenschaft*. Berlin, Akademie Verlag: 191-248.

Latour, B. (2014). *Existenzweisen. Eine Anthropologie der Modernen*. Berlin, Suhrkamp.

Lipsky, M. (1980). *Street-Level Bureaucracy*. New York, Russell Sage Foundation.

Luhmann, N. (2010). *Politische Soziologie*. Berlin, Suhrkamp.

Mulisch, H. (1999). *Die Entdeckung des Himmels*. Reinbek bei Hamburg, Rororo.

Porter, T. M. (2015). The flight of the indicator. In: *The World of Indicators. The Making of Governmental Knowledge through Quantification*. R. Rottenburg, S. E. Merry, S.-J. Park and J. Mugler. Cambridge, Cambridge University Press: 34-55.

Puschnerat, T. (2006). Zur Bedeutung ideologischer und sozialer Faktoren in islamistischen Radikalisierungsprozessen - eine Skizze. In: *Terrorismus und Extremismus - der Zukunft auf der Spur*. U. E. Kemmesies. München, Luchterhand: 217-236.

Rottenburg, R. and S. E. Merry (2015). A World of Indicators: The Making of Governmental Knowledge through Quantification. In: *The World of Indicators. The Making of Governmental Knowledge through Quantification*. R. Rottenburg, S. E. Merry, S.-J. Park and J. Mugler. Cambridge, Cambridge University Press: 1-33.

Schiffauer, W. (2000). *Die Gottesmänner. Türkische Islamisten in Deutschland*. Frankfurt am Main: Shurkamp.

Schiffauer, W. (2007). Zum Umgang mit Verfassungsschutzberichten. In: *Islam und Verfassungsschutz*. J. Oebbeke, B. Pieroth and E. Towfigh. Frankfurt am Main, Peter Land: 143-156.

Schiffauer, W. (2010). *Nach dem Islamismus. Eine Ethnographie der Islamischen Gemeinschaft Milli Görüs*. Berlin, Suhrkamp.

Schiffauer, W. (2015). *Schule, Moschee, Elternhaus. Eine ethnologische Intervention*. Berlin, Suhrkamp.

Schiffauer, W. (im Erscheinen). *Die Berliner Islampolitik zwischen präventiver Sicherheitspolitik und Integration: Das Beispiel Gefängnisseelsorge. Rekonstruktion einer behördlichen Maßnahme*. Unveröffentlichtes Manuskript.

Schiffauer, W., Gerd Baumann, Riva Kastoryano, und Steven Vertovec (2002). (Zusammen mit Gerd Baumann, Riva Kastoryano, und Steven Vertovec.) *Staat, Schule, Ethnizität*. Münster, Waxmann.

Scott, J. C. (1998). *Seeing like a state: How certain schemes to improve the human condition have failed*. New Haven and London, Yale University Press.

Spielhaus, R. (2015). Salafismus, Jihadismus und Islamismus in Deutschland. In: *Jahrbuch Extremismus und Bürokratie 2014*. U. Backes, A. Gallus und E. Jesse. Baden-Baden, Nomos.

Troeltsch, E. (1977/1925). *Die Soziallehren der christlichen Kirchen und Gruppen*. Aalen, Scientia Verlag.

---

Verfassungsschutzbericht Berlin 2009. Berlin. Senatsverwaltung für Inneres und Sport. Abteilung Verfassungsschutz.

Verfassungsschutzbericht Berlin 2013. Berlin. Senatsverwaltung für Inneres und Sport. Abteilung Verfassungsschutz.

Verfassungsschutzbericht Berlin 2014. Berlin. Senatsverwaltung für Inneres und Sport. Abteilung Verfassungsschutz.

Verfassungsschutzbericht Berlin 2015. Berlin. Senatsverwaltung für Inneres und Sport. Abteilung Verfassungsschutz.

Weber, M. (1919/1973). Der Beruf zur Politik. In: *Soziologie, Universalgeschichtliche Analysen, Politik*. Herausgegeben von Johannes Winckelmann. Stuttgart, Alfred Kröner: 167-185.

Weber, M. (1922/1972). *Wirtschaft und Gesellschaft*. Tübingen, Mohr.

## About the Author

Werner Schiffauer is Senior Scholar at the chair of Comparative Social and Cultural Anthropology at the European University Viadrina Frankfurt (Oder). He studied pedagogy and anthropology in Berlin, Ankara and Paris. He got his PhD in 1987 and his Habilitation in 1991. He was teaching at Goethe University in Frankfurt am Main from 1983 to 1993 and from 1993 to 1995 at Humboldt University in Berlin. 1995 he was appointed for the chair of Comparative Cultural and Social Anthropology at the European University Viadrina in Frankfurt Oder which he held until his retirement in 2017. From 2006 to 2010 he was member of the “Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration” and is heading the Council of Migration since 2012.

His research interests include anthropology of migration (*Die Bauern von Subay* 1987; *Die Migranten aus Subay* 1991), the social organization of heterogeneity (*Parallelgesellschaften. Wieviel Wertekonsens braucht unsere Gesellschaft* 2008; *Schule, Moschee, Elternhaus* 2015), Islam in Europe (*Die Gottesmänner* 2000; *Nach dem Islamismus* 2010) and anthropology of the state. Currently he is working as a senior Mercator Fellow on the project: Knowledge production and strategy development in a state apparatus: The German Ministry of the Interior and the new Islamic presence.